

RPA 70

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE

IN HESSEN UND NASSAU 1949-2019

*z. J. Akten. Bildung eines
Rechnungsprüfungsamts.*

Amtsblatt

der

Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

1949

Ausgegeben zu Wiesbaden, den 20. Juli 1949

Nr. 9

Inhalt:

	Seite		Seite
Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau zu den politischen Wahlen	91	Stiftung	98
Politische Betätigung	91	Verordnung über die Errichtung und die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 16. Mai 1949	99
Fürbitte für die verfolgten Brüder	92	Beleg betr. Fortschreibungen und Nachstellungen von Einheitswerten des Grundbesitzes auf den 21. Juni 1948 vom 10. März 1949	100
Sendschreiben an die Christenheit zur Flüchtlingsnot	92	Erhebung der Pachtzinsen für 1948	102
Wort der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland zum Kampf der politischen Systeme und Mächte	95	Wiedergutmachung	103
Nebeneinanderarbeiten verschiedener christlicher Kirchen an einem Ort	96	Reichsgesetzliche Unfallversicherung	104
Die Öffentlichkeitsarbeit der Kirche	97	Notgesangbuch für Nassau	104
Missionsfreizeit für Pfarrer	97	Dienstnachrichten	104
Deutsche Evangelische Woche	97	Aufforderung zur Bewerbung	105
Predigten von Theologiestudenten	98	Gefangbücher für Flüchtlinge	105
Bildung der Dekanatsynoden	98	Mitteilungen	106

Verordnung

über die Errichtung und die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 16. Mai 1949.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Kirchengesetzes betreffend die Kirchenverwaltung vom 11. Mai 1949 (Amtsbl. S. 77) wird folgendes verordnet:

§ 1

Für das Gebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wird ein Rechnungsprüfungsamt errichtet. Es ist der Kirchenverwaltung angegliedert und führt die Bezeichnung:

„Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“.

§ 2

Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus einem Leiter, seinem Stellvertreter und der erforderlichen Zahl von Prüfern.

§ 3

(1) Das Rechnungsprüfungsamt hat die Aufgabe, die Rechnungen der Kirchengemeinden, der Kirchengemeindeverbände, der Dekanate und der Gesamtkirche, sowie der in kirchlicher Verwaltung stehenden Stiftungen und Einrichtungen zu prüfen.

(2) Anderen kirchlichen Einrichtungen (Anstalten, Stiftungen, Vereinen und Werken) steht es frei, sich einer Überprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt zu unterzeichnen.

(3) Die Prüfung der Rechnungen umfasst insbesondere deren sachliche und rechnerische Prüfung sowie die Überwachung der sachgemäßen Haushalts- und

Wirtschaftsführung einschließlich der Beachtung der einschlägigen Bestimmungen und Verfügungen der übergeordneten Behörden.

(4) Das Rechnungsprüfungsamt ist befugt, die Beseitigung bestehender Mängel in der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung zu verlangen, sowie die hierzu erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

§ 4

Als weitere Aufgaben liegen dem Rechnungsprüfungsamt ob:

- Die Beaufsichtigung des Kassen- und Rechnungswesens, soweit sie nicht durch andere Stellen ausgeübt wird;
- die Vornahme von Kassenprüfungen;
- die Übergabe der Kassengeschäfte, einschließlich der gesamtkirchlichen Kassen, bei Rechnungswechsel;
- die Durchführung des Erstattungsverfahrens auf Grund der für die Erstattung von fehlbeträgen an öffentlichen Vermögen geltenden Bestimmungen;
- die Beratung der Kirchenleitung und der Kirchenverwaltung in Angelegenheiten des Haushalts- und Rechnungswesens, sowie die Mitwirkung bei Erlass oder Änderung der hierzu erforderlichen Vorschriften.

§ 5

Die zu prüfenden Rechnungen (§ 3 Abs. 1) sind mit den Unterlagen bis spätestens 1. November eines jeden Jahres bei dem Rechnungsprüfungsamt einzureichen.

§ 6

Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, von den in Betracht kommenden Stellen die erforderlichen Auskünfte sowie die Vorlegung von Akten, Büchern und

Evangelischen

1949

Ausgabe

Verordnung

über die Errichtung und die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 16. Mai 1949.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Kirchengesetzes betreffend die Kirchenverwaltung vom 11. Mai 1949 (Amtsbl. S. 77) wird folgendes verordnet:

§ 1

Für das Gebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wird ein Rechnungsprüfungsamt errichtet. Es ist der Kirchenverwaltung angegliedert und führt die Bezeichnung:

„Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“.

§ 2

Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus einem Leiter, seinem Stellvertreter und der erforderlichen Zahl von Prüfern.

§ 3

(1) Das Rechnungsprüfungsamt hat die Aufgabe, die Rechnungen der Kirchengemeinden, der Kirchengemeindeverbände, der Dekanate und der Gesamtkirche, sowie der in kirchlicher Verwaltung stehenden Stiftungen und Einrichtungen zu prüfen.

(2) Anderen kirchlichen Einrichtungen (Anstalten, Stiftungen, Vereinen und Werken) steht es frei, sich einer Überprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt zu unterzeichnen.

(3) Die Prüfung der Rechnungen umfasst insbesondere deren sachliche und rechnerische Prüfung sowie die Überwachung der sachgemäßen Haushalts- und

FESTSCHRIFT

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wird 70 Jahre alt! Dies ist wahrlich ein Anlass, den es entsprechend zu würdigen gilt.

Mit dieser Festschrift wollen wir in illustrierter Form den Bogen spannen von den Anfängen des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau im Jahr 1949 bis heute und dabei die wichtigsten Entwicklungsstufen der kirchlichen Finanzkontrolle in unserer Kirche Revue passieren lassen. Neben historisch bedeutsamen Dokumenten und Bildern haben wir auch Kuriositäten dieser Festschrift hinzugefügt.

Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Lesen.

Inhalt

1. Grußworte	4
2. Historische Entwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen bis zum heutigen Rechnungsprüfungsamtsgesetz	14
3. Einrichtungsgegenstände und Erst-Büroausstattung für das neu zu gründende Revisionsamt vom 18. Februar 1948	21
4. Das Rechnungsprüfungsamt im Porträt 2019	22
5. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Kirchensynode	25
6. Gedicht über das Rechnungsprüfungsamt	27
7. Briefpapier des Rechnungsprüfungsamtes – im Wandel der Zeit	29
8. Entwicklung der Prüfungsberichte – von den Anfängen bis heute	32
9. Arbeitsgemeinschaft der Leitungen der kirchlichen Rechnungsprüfungseinrichtungen in der EKD	38
10. Das gesellige Rechnungsprüfungsamt	40
11. Das Rechnungsprüfungsamt der EKHN im 71. Jahr nach seiner Errichtung	43

Der Revisor

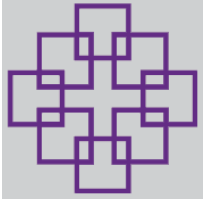
- A: "Ich bat Sie her, meine Herren, um Ihnen eine überaus unerfreuliche Nachricht zu übermitteln. Ein Revisor ist auf dem Weg zu uns."
- B: "Ein Revisor?"
- C: "Da haben wir den Salat!"
- B: "Wir lebten so sorglos. Nun schlägt's Dreizehn."
- D: "Großer Gott!"
- C: "Eine ungewöhnliche Sache, schlechthin ungewöhnlich. Das muss seinen Grund haben."
- D: "Weshalb denn, wieso denn das? Weswegen kommt zu uns ein Revisor?"
- A: "Weswegen? Weil es das Schicksal offenbar so will. Dem Himmel sei Dank. Bis jetzt machten sie sich immer nur an Andere. Jetzt ist die Reihe an uns gekommen."

(nach Nikolai Gogol "Der Revisor", 1836, 1. Akt, 1. Auftritt)



Revisor: "Sie sehen sehr nervös aus."

1. Grußworte



1.1 Präses Dr. Ulrich Oelschläger Grußwort zur Festschrift 70 Jahre Rechnungsprüfungsamt der EKHN



Am Ende muss alles geprüft werden. Am Ende nutzen die besten Beschlüsse nichts, wenn sie nicht auch umgesetzt werden und die Einhaltung der Vorgaben im Haushaltsgesetz geprüft wird.

Das hat die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses der Kirchensynode, Jutta Trintz, auf der konstituierenden Tagung der 12. Kirchensynode im Juni 2016 – für eine Kandidatur für den wichtigen und durch das Rechnungsprüfungsamts-gesetz vorgeschriebenen Rechnungsprüfungsausschuss werbend - eindrucksvoll beschrieben: „Verwaltung, Ausschuss für Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung, Gesellschaftliche Verantwortung, Bauen, Theologie, Finanzen, Recht, Mitgliederorientierung. Das sind alles unglaublich wichtige Sachen, und die finden Sie alle im Rechnungsprüfungsausschuss. (...)“

Also wenn beschlossen wird, dass man die Nachhaltigkeit in die kirchliche Haushaltsordnung mit reinschreibt, dann muss es auch irgendjemanden geben, der guckt, ob sie auch in diesem Punkt eingehalten ist.“ Rechnungsprüfung ist etwas anderes als eine Menge von Ordnern vor sich zu haben und zu schauen, „ob das Klopapier teurer geworden ist“.¹ In diesem Sinne nimmt auch der Rech-

nungsprüfungsausschuss für die Synode mit der kritischen Begleitung des Rechnungsprüfungsamtes eine wichtige Aufgabe wahr.

Am Ende wird geprüft – nicht nur, ob veranschlagte Kosten eingehalten wurden, sondern auch, ob die guten Ideen überhaupt umgesetzt wurden. Geld und Zahlen sind dafür letztlich eine Vereinfachung, aber eine, die Dinge vergleichbar macht. In der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) übernimmt das Rechnungsprüfungsamts bereits seit 70 Jahren diese Rolle des zentralen Feedbackgebers.

Es ermöglicht der Verwaltung und der Kirche insgesamt eine Reflexion über ihre eigene Wirksamkeit. Daher ist es gut, dass das Rechnungsprüfungsamts in der EKHN kein Teil der Kirchenverwaltung ist, sondern der Synode und damit letztlich der Gesamtkirche zugeordnet ist: ein Ort der Selbstreflexion der eigenen Entscheidungen und Zielvorgaben.

Am Ende muss alles geprüft werden – und bleibt auch herzlich umstritten: Denn wer darf hier was für wen prüfen? Das wurde in der Geschichte der EKHN immer wieder diskutiert: Bis 1945 hatte das Land Hessen die Rechnungsprüfung

der hessischen Kirchen übernommen. Der Gründungssynode 1949 war sehr wohl klar, dass Kirche diese Aufgabe jetzt selbst übernehmen müsse. Uneinig hingegen war man sich im Wie: Da die Praxis der Rechnungsprüfung in Nassau, Hessen und Frankfurt am Main jeweils unterschiedlich war, plädierten einige Synodale dafür, sie „jeder einzelnen Gemeinde als eine Pflicht“ aufzuerlegen. Wo sich eine Gemeinde den Revisor nicht leisten könne, solle ihn das Dekanat gemeinschaftlich bestellen. Das sei besser als „das gesamte Rechnungswesen z.B. in Darmstadt zu zentralisieren“. In einer „bürokratischen Einrichtung an einer zentralen Stelle“ kann „nicht fruchtbar gearbeitet werden“, hieß es. Die Gegenposition fand ein zentrales Rechnungsprüfungsamt hingegen dringend nötig, weil die „Rechnungsverhältnisse keineswegs in schöner Ordnung“ seien. Eher solle „man endlich einmal das Voranschlagswesen von 1833 etwas reduzieren und erleichtern“.²

Keine zwei Monate später einigte man sich, die einzelnen Dekanate nicht mit der Rechnungsprüfung zu belasten, sondern diese im zunächst noch „Revisionsamt“ genannten Rechnungsprüfungsamt zentral zu vereinheitlichen.³ Umstritten blieb, wie die Unabhängigkeit der Rechnungsprüfung gesichert werden sollte. Hier gibt es eine Entwicklung in der EKHN: Schon 1961 wurde gesetzlich festgeschrieben, dass das Rechnungsprüfungsamt bei der Durchführung von Prüfungen keinen Weisungen unterliegt. Seit 1976 wird der Prüfbescheid über die Jahresrechnung der EKHN nicht nur dem Finanzausschuss, sondern auch dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt. Dieser muss Stellung nehmen und dem Kirchensynodalvorstand die Entlastung des Rechnungsprüfungsamtes durch die

Kirchensynode vorschlagen. Der/die Leiter*in des Rechnungsprüfungsamtes wird seit 1997 von der Kirchensynode auf Vorschlag des Kirchensynodalvorstands von der Kirchensynode gewählt; ihre/seine Stellvertretung wird mit Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes von der Kirchenleitung berufen. Der/die Präses hat die Dienstaufsicht über die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes. So sicherten die Synodalen in der Gesetzgebung die Unabhängigkeit des Rechnungsprüfungsamtes, auch vor Abhängigkeiten von Kirchenverwaltung oder Kirchenleitung.

Am Ende wird geprüft – von Menschen für Menschen, zum Erreichen der eigenen Ziele - und doch nur vorläufig, so wie nichts endgültig ist, was Menschen tun. Am Ende bleiben nicht die vielen Ordner mit den Klopapier-Rechnungen; am Ende ist auch Rechnungsprüfung ein Teil des Lobe Gottes in unseren Tagen:

„Einmal wird uns gewiß die Rechnung präsentiert für den Sonnenschein und das Rauschen der Blätter, die sanften Maiglöckchen und die dunklen Tannen, für den Schnee und den Wind, den Vogelflug und das Gras und die Schmetterlinge, für die Luft, die wir geatmet haben, und den Blick auf die Sterne und für all die Tage, die Abende und die Nächte.

Einmal wird es Zeit, dass wir aufbrechen und bezahlen; bitte die Rechnung. Doch wir haben sie ohne den Wirt gemacht: Ich habe euch eingeladen, sagt der und lacht, soweit die Erde reicht: Es war mir ein Vergnügen!“

Lothar Zenetti⁴

In diesem Sinne gratuliere ich dem Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau herzlich zum siebzigjährigen Bestehen und wünsche Gottes Segen für alle weitere Arbeit.



Dr. Ulrich Oelschläger,

Präses der Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

1

Protokoll der 1. Tagung der Zwölften Kirchensynode, 2.-4. Juni 2016, S. 143.

2

Protokoll der 5. Sitzung der 3. Tagung, 1. Sitzungsperiode der Verfassungsgebenden Synode am 18. März 1949 in Frankfurt am Main, S.194. Zitate der Synodalen Kleinstück und Hoffmann.

3

Protokoll der 1. Sitzung der 3. Tagung, 2. Sitzungsperiode der Verfassungsgebenden Synode, 9.-11. Mai 1949 in Frankfurt am Main, S.244-248.

4

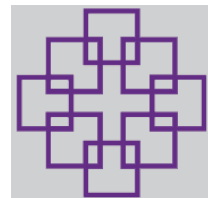
Aus Lothar Zenetti: „Leben liegt in der Luft. Worte der Hoffnung.“ Ostfildern 2007. Zitiert nach

<https://www.kirche-im-swr.de/page=manuskripte&id=11290>

1.2 Kirchenpräsident Dr. Dr. h. c. Volker Jung

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

70-jähriges Bestehen des Rechnungsprüfungsamtes



Liebe Leserin, lieber Leser,

das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau feiert in diesem Jahr 70-jähriges Bestehen. Das Rechnungsprüfungsamt wurde 1949 eingerichtet, als die staatliche Prüfung, die vom Land Hessen wahrgenommen wurde, wegfiel. Seitdem erfüllt es eine sehr wichtige Funktion in unserer Kirche. Gerade die letzten Jahre haben gezeigt, wie wichtig es für die Kirchen ist, sorgsam und sorgfältig mit anvertrautem Geld und Besitz umzugehen und jederzeit nach außen Rechenschaft über die ordnungsgemäße Kassenführung abgeben zu können.

Bei einer Andacht zur Einführung des jetzigen Leiters des Rechnungsprüfungsamtes, Christian M. Beck, im Juli 2014 habe ich versucht, diese Aufgabe theologisch und geistlich zu beschreiben. Ausgangspunkt war dabei der folgende Text aus dem Epheserbrief:

Und er [Jesus Christus] ist gekommen und hat im Evangelium Frieden verkündigt euch, die ihr fern wart, und Frieden denen, die nahe waren. Denn durch ihn haben wir alle beide in einem Geist den Zugang zum Vater. So seid ihr nun nicht mehr Gäste und Fremdlinge, sondern

Mitbürger der Heiligen und Gottes Hausgenossen, erbaut auf den Grund der Apostel und Propheten, da Jesus Christus der Eckstein ist, auf welchem der ganze Bau ineinandergefügt wächst zu einem heiligen Tempel in dem Herrn. Durch ihn werdet auch ihr miterbaut zu einer Wohnung Gottes im Geist.

Epheser 2,17-22

Ausgehend von diesem Text lässt sich folgendes sagen:

Aus dem gesamten Epheserbrief ist erkennbar, dass die Situation in manchen der frühen christlichen Gemeinden schwierig war. Da ist dann auch die Rede von Habsucht – also den unangemessenen Umgang mit Geld. Es geht nicht um die großen theologischen Auseinandersetzungen. Es geht um den „Kleinkrieg des Alltags“. In den Gemeinden, an die unser Brief zuerst ging, gab es wohl eine gewisse Überheblichkeit der Christinnen und Christen aus dem Heidentum gegenüber denen, die aus dem Judentum stammen.

Um die Menschen zum Nachdenken zu bringen, macht der Epheserbrief ganz stark: Er, Christus, ist unser Frieden. Durch ihn haben die Heiden Zugang zu Gott, dem Vater, bekommen. Durch ihn



sind die Heiden Mitbürger der Heiligen, Gottes Hausgenossen geworden, sind eingefügt in seinen Bau. Durch ihn werdet ihr miterbaut zu einer Wohnung im Geist.

Diese Worte sind ein starker Friedensappell. Sie gehen davon aus: In Christus ist der Gott des Friedens Mensch geworden. Es entspricht nicht diesem Frieden, wenn sich die einen über die anderen erheben. Von Christus geht die Botschaft aus: Ihr seid zum Frieden miteinander bestimmt.

Das wird durch das Bild des Baus noch einmal unterstrichen. Durch euch und mit euch baut Gott einen heiligen Tempel. Es geht also darum, sich einfügen zu lassen in diesen Bau Gottes. Diesen Bau Gottes kann man nun zum einen auf die christliche Gemeinde oder die Kirche beziehen. Es gibt aber auch gute Gründe dafür, den Blick noch etwas zu weiten. Es geht darum, mitzubauen in Gottes Haus des Friedens. Und dieses Haus des Friedens ist die ganze Welt!

Und das heißt: Tragt dazu bei, dass der Kleinkrieg des Alltags Menschen nicht zerfrisst. Lasst nicht zu, dass aus dem Kleinkrieg des Alltags Krieg wird, der Menschen zerstört und vernichtet. Praktisch bedeutet das: Sorgt dafür, dass Menschen in ihrer Verschiedenheit und Vielfalt und auch mit ihren Fehlern und ihrer Verführbarkeit gut miteinander leben.

Und genau darin, davon bin ich überzeugt, hat auch ein Rechnungsprüfungsamt einen wichtigen Platz. Die Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes der EKHN ist in diesem Sinn „Friedensdienst“.

Regeln und Gesetze und diejenigen, die darauf achten, dass diese eingehalten werden, sind dazu da, Konflikte zu regulieren und zu minimieren. Sie sind deshalb auch nicht dazu da, um Macht auszuüben oder Menschen zu drangsaliieren.

Die Worte aus dem Epheserbrief legen nahe: Lasst den Frieden, der von Christus ausgeht, unter euch wirken. Es soll gerecht unter euch zugehen, nicht willkürlich. Es soll nicht so sein, dass die Stärkeren meinen, sie könnten mit den Schwächeren machen, was sie wollen. Wie wichtig dabei gerade der Umgang mit Geld ist, wissen wir alle. Beim Geld hört eben nicht nur die Freundschaft auf. Geld ist dazu angetan, dass Menschen in bitterste Feindschaft verfallen.

Dass Geld in der EKHN kein Grund für Feindschaft ist, daran hat auch das Rechnungsprüfungsamt einen großen Anteil.

Als Vorsitzender der Kirchenleitung bin ich sehr dankbar für den Dienst der kirchlichen Kontrolle, den das unabhängige Rechnungsprüfungsamt im Auftrag der Synode in einem guten Gegenüber zu den Organen der EKHN leistet.

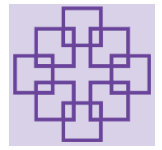
Dem Rechnungsprüfungsamt gratuliere ich zum 70-jährigen Jubiläum. Ich danke allen, die mit ihrer Arbeit die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes wahrgenommen und unterstützt haben. Allen Mitarbeitenden und unserer Kirche wünsche ich weiterhin Gottes Segen!



Dr. Dr. h.c. Volker Jung
Kirchenpräsident

Im Februar 2019

1.3 Grußwort des Leiters der Kirchenverwaltung Leitender Oberkirchenrat Heinz Thomas Striegler für die Festschrift zum 70-jährigen Bestehen des Rechnungsprüfungsamtes der EKHN



Wer mit seiner Kirchensteuer oder sonstigen Leistungen und Zuwendungen dazu beiträgt, dass die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau ihre vielfältigen Aufgaben erfüllen kann, muss sich darauf verlassen können, dass die ihr anvertrauten Mittel ordnungsgemäß sowie wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Transparenz und Finanzkontrolle sind dafür die Eckpfeiler.

Neben der Veröffentlichung der durch die demokratisch gewählte Synode beschlossenen Haushaltspläne, ist daher auch die Prüfung der Jahresrechnungen durch das Rechnungsprüfungsamt wichtig. Diese Prüfung erhält besonderes Gewicht, da das Rechnungsprüfungsamt durch seine Unabhängigkeit von Kirchenleitung und Kirchenverwaltung nur an die kirchlichen Gesetze und allgemein verbindlichen Vorschriften gebunden ist. Nach dem Rechnungsprüfungsamtsgesetz gibt es in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau keine prüfungsfreien Räume, denn die Prüfungszuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes erstreckt sich u. a. auf alle Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände, Dekanate und die Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, wodurch es die Finanzen aller Einrichtungen kontrolliert.

Damit ist der Status des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau dem der kommunalen Finanzkontrolle, wie dem Hessischen Rechnungshof, vergleichbar.

Neben der Rechnungsprüfung, die dem Ziel der Unterstützung der kirchlichen Organe und Einrichtungen bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung dient, ist das Rechnungsprüfungsamt auch beratend tätig. Mit seinen Anregungen und Vorschlägen hat es in der Vergangenheit zur Förderung der Wirtschaftlichkeit und Verbesserungen in der Finanzverwaltung beigetragen. Diese zunehmende Beratertätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes unterstützt besonders Kirchengemeinden, Dekanate und Diakoniestationen in betriebswirtschaftlichen Fragestellungen unter Berücksichtigung von Aspekten der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

In diesem Jahr schauen wir zurück auf ein bereits 70-jähriges Wirken des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. In dieser Zeit haben sich das Rechnungsprüfungsamt, die Haushaltsführung, die Prüfungsverfahren und nicht zuletzt die Kirche selbst ständig verändert.

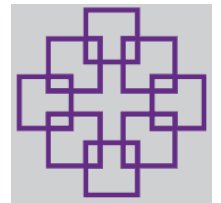


Als Leiter der Kirchenverwaltung bin ich dankbar für die Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes. Der weiteren guten und unterstützenden Zusammenarbeit zwischen Rechnungsprüfungsamt und Kirchenverwaltung sehen wir auch in Zukunft entgegen.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Thomas Striegler'. The signature is fluid and cursive, with the first letter 'H' being particularly large and stylized.

Heinz Thomas Striegler
Leiter der Kirchenverwaltung

1.4 Grußwort der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses der 12. Kirchensynode Frau Jutta Trintz



70 Jahre Rechnungsprüfung in der EKHN

10 Jahre

Kirchengesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in dem der Rechnungsprüfungsausschuss erstmals gesetzlich normiert wurde.

Rechnungsprüfungsausschuss (§ 9 RPAG):

(1) Die Kirchensynode bestellt zur Vorbereitung und Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet des Rechnungsprüfungswesens und zur Unterstützung des Kirchensynodalvorstandes einen Rechnungsprüfungsausschuss als ständigen Ausschuss.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt berichtet dem Rechnungsprüfungsausschuss über seine Prüfungstätigkeit. Über etwaige außergewöhnliche Vorkommnisse bei der Prüfung oder bei der Behebung von Beanstandungen wird außerdem dem Kirchensynodalvorstand und der Kirchenleitung berichtet.

(3) Die Rechnungsprüfung für den Haushaltsabschnitt des Rechnungs-

prüfungsamtes wird dem Rechnungsprüfungsausschuss übertragen (25.4.2009).

10 Jahre

ist es her, dass im Rahmen der Gesetzesänderung zur Rechnungsprüfung in der EKHN der Rechnungsprüfungsausschuss als ständiger Ausschuss der Synode definiert wurde.

10 Jahre

der engen Verbundenheit durch das Gesetz zwischen Synode und Rechnungsprüfung.

10 Jahre

in denen immer wieder um die Position des Rechnungsprüfungsamtes und seine Unabhängigkeit gerungen wurde.

10 Jahre

in denen sich zeigte, welche Besonderheit sich hier in der EKHN, im Vergleich zu anderen Landeskirchen, entwickeln konnte.

10 Jahre

in denen auch der Rechnungsprüfungsausschuss sich auf die Verankerung seiner Aufgaben für die Synode per Gesetz sicher sein durfte.



10 Jahre

in denen immer wieder klar wurde, dass durch die Verbindung Synode-Rechnungsprüfungsamt mit Hilfe des Ausschusses ein Bewusstsein im Entstehen ist, den Wert unabhängiger Prüfungen und Stellungnahmen zu erkennen.

10 Jahre

in denen durch Veränderungen im Rechnungswesen und in der Datenverarbeitung immer neue Herausforderungen zu bewältigen waren und sind.

Was macht man da so als ehrenamtliches Synodenmitglied in einem solchen Ausschuss? Was hat das denn mit unserer Kirche zu tun? Es gibt doch wichtigere Bereiche!

Bestimmt.....

Wichtig ist aber auch der Schutz der anvertrauten Gelder, die von unseren Kirchenmitgliedern stammen.

Wichtig ist Vertrauen zu bewahren, dass das Vermögen der EKHN im Sinne unseres Glaubens eingesetzt wird und der Erfüllung des kirchlichen Auftrags dient.

Wichtig ist, dass Transparenz über die Arbeit der EKHN erhalten bleibt, auch in Zeiten massiver Angriffe.

Wichtig ist, dass wir kritikfähig bleiben, dass wir nicht erwarten, dass es in unserer Kirche nicht zu Fehlern oder Straftaten kommen kann.

Diese Überzeugungen prägen die Arbeit des Rechnungsprüfungsausschusses.
Rechnungsprüfung in der EKHN - ein hohes Gut.

Für die Zukunft des Rechnungsprüfungswesens in der EKHN wünsche ich uns, dass die Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes auf dem bewährten hohen Niveau bleiben kann.

Unabhängig und stark - nur an die Synode gebunden.

Für die Zukunft wünsche ich uns, dass sich die Akzeptanz für das Rechnungsprüfungsamte als Unterstützer im Finanzwesen unserer EKHN festigt und vergrößert.



Jutta Trintz

Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses der 12. Kirchensynode der EKHN

1.5 Grußwort der kirpag



Zum 70-jährigen Bestehen des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gratulieren wir im Namen der kirpag herzlich.

Die kirpag ist die Arbeitsgemeinschaft der Leitungen der kirchlichen Rechnungsprüfungseinrichtungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Das Ziel der kirpag ist es, den beteiligten Rechnungsprüfungseinrichtungen sowie allen an der Rechnungsprüfung interessierten Nutzern eine Kommunikationsplattform anzubieten und damit einen Wissenstransfer und Erfahrungsaustausch zu ermöglichen. Darüber hinaus werden u. a. Prüfungsstandards entwickelt und ein gemeinsamer Qualitätsanspruch formuliert. In der kirpag sind die Kolleginnen und Kollegen des Rechnungsprüfungsamtes der EKHN in den letzten Jahren aufgrund des innovativen und fortschrittlichen Vorgehens ein wichtiger Faktor und Impulsgeber für die Weiterentwicklung der kirchlichen Finanzkontrolle.

Ziel der kirchlichen Finanzkontrolle ist Transparenz und Vertrauen zu schaffen, dass die der Kirche anvertrauten Mittel bestimmungsgemäß, wirtschaftlich und im Rahmen des geltenden Rechts verwendet werden. Die kirchliche Finanzkontrolle kann nur dann erfolgreich sein, wenn die Unabhängigkeit gewährleistet wird.

Seit dem Erlass der „Verordnung über die Errichtung und die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes“ der EKHN vom 16. Mai 1949 hat sich die Rechnungsprüfung stark verändert. Schlagwortartig können diese Veränderungen wie folgt skizziert werden.

Rechnungsprüfung ist zur Führungsunterstützung geworden. Das Ziel ist nicht Fehler der geprüften Einrichtungen festzustellen, sondern durch die Arbeit der kirchlichen Finanzkontrolle Fehler zu vermeiden bzw. Chancen und Risiken zu erkennen. Insoweit versteht sich die Rechnungsprüfung auch als Impulsgeber. Ein Wechsel von Einzelfallprüfungen zu Systemprüfungen mit dem Einsatz moderner IT-Systeme hat stattgefunden.

Darüber hinaus hat sich die Prüfung von einer reinen ex-postorientierten Prüfung hin zu einer auch begleitenden, prozessorientierten Prüfung weiterentwickelt.

In den nächsten Jahren wird sich die kirchliche Finanzkontrolle den vielfältigen Herausforderungen stellen, um dem Ziel der kirchlichen Finanzkontrolle und dem eigenen Qualitätsanspruch der Rechnungsprüfung gerecht zu werden.

Wir gratulieren den Kolleginnen und Kollegen des RPA sowie den Gremien der EKHN herzlich zu dem runden Geburtstag und freuen uns auf die weitere konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit in der Zukunft.

Der Sprecherrat der kirpag

Ingo Brand

Sebastian H. Geisler

Klaus Lachenmann

2. Historische Entwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen bis zum heutigen Rechnungsprüfungsamtsgesetz

Bis 1945: Kirchliche Rechnungsprüfung durch den Staat

Bis zum Ende des 2. Weltkriegs war in Althessen die Oberrechnungskammer und spätere Gemeinderechnungskammer als Prüfungsbehörde für die Kirchenrechnungen im Land Hessen (in den Grenzen des früheren Volksstaates Hessen) tätig; ebenso wurde von den Landratsämtern noch über diese Zeit hinaus die Prüfung der Voranschläge der Kirchengemeinden und die Aufsicht über die Kirchenkassen wahrgenommen.

Die Staatsverwaltung erhob für die Tätigkeit der Oberrechnungskammer (Gemeinderechnungskammer) jährliche Prüfungsgebühren in Höhe von durchschnittlich 40.000 RM. Nach Auflösung dieser Dienststellen ist bis 1949 keine Rechnungsprüfung mehr durchgeführt worden.

Gesetzliche Grundlage für die Rechnungsprüfung war bis zu diesem Zeitpunkt die Verordnung, die Revision der Lokal-, Kirchen-, Stiftungs- und Schulrechnungen betr. Ludwig II., von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein vom 6.6.1832 (vgl. Großherzogliches Hessisches Regierungsblatt für das Jahr 1832, Nr. 58 vom 9.7.1832, S. 427 ff.).

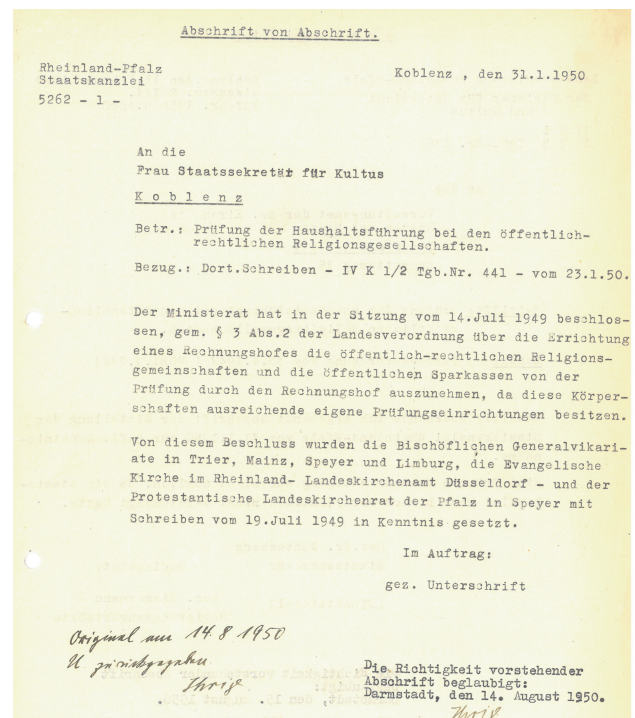
Die in Althessen durch staatliche Organe erfolgte Revision der Kirchenkassen und Kirchenrechnungen geht auf die Kirchenhohheit des Staates (Zuschüsse zur Pfarrerbesoldung und Aufsichtsrecht) zurück.

Im Gegensatz zu Althessen waren im Bereich der Verwaltungsämter Wiesbaden und Frankfurt am Main keine staatlichen Stellen mit der Prüfung der Kirchenrechnungen befasst, sondern es gab eigene Prüfer. In der damaligen Evangelischen Landeskirche Nassau wurden bis 1931 die Kassengeschäfte für kirchliche Fonds von der Regierungshauptkasse Wiesbaden kostenlos besorgt.

Wegfall der Rechnungsprüfung durch den Staat

Mit Datum vom 13.12.1948 verfügte der hessische Kultusminister, dass wegen Gegensätzlichkeit zu Art. 49 der Verfassung des Landes Hessen vom 1.12.1946 - worin der Grundsatz der selbständigen Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten erneuert ist - nicht mehr nach den bisher noch angewendeten Gesetzen über die alljährliche Vorlage der Kirchenrechnungen und deren Prüfung durch die Staatsbehörden zu verfahren sei.

Damit wurde die Tätigkeit der staatlichen Rechnungsprüfungsbehörde durch einen förmlichen Akt unterbunden und die 1947 gegründete EKHN war angehalten, eine eigene Prüfungsinstanz ins Leben zu rufen.



Gesetz über die Kirchenverwaltung vom 11. Mai 1949

Das Kirchengesetz über die Kirchenverwaltung trat am 15. Mai 1949 in Kraft. In § 4 Abs. 1 ist geregelt, dass das Rechnungsprüfungsamt (RPA) der Kirchenverwaltung angegliedert ist.

Verordnung über die Errichtung und die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 16. Mai 1949

z. J. Akten. Bildung eines Rechnungsprüfungsamtes.

Ko

Amtsblatt

der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

1949	Ausgegeben zu Wiesbaden, den 20. Juli 1949	Nr. 9
------	--	-------

Inhalt:

	Seite	Seite
Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau zu den politischen Wahlen	91	98
Politische Betätigung	91	
Fürbitte für die verfolgten Brüder	92	
Sendschreiben an die Christenheit zur Flüchtlingsnot	92	
Wort der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland zum Kampf der politischen Systeme und Mächte	95	
Nebeneinanderarbeiten verschiedener christlicher Kirchen an einem Ort	96	
Die Öffentlichkeitsarbeit der Kirche	97	
Missionsfreizeit für Pfarrer	97	
Deutsche Evangelische Woche	97	
Predigten von Theologiestudenten	98	
Bildung der Dekanatsynoden	98	
Östpfarrer		98
Verordnung über die Errichtung und die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 16. Mai 1949		99
Geleg. betr. Fortschreibungen und Nachfeststellungen von Einheitswerten des Grundbesitzes auf den 21. Juni 1948 vom 10. März 1949		100
Erhebung der Pachtzinsen für 1948		102
Wiedergutmachung		103
Reichsgesetzliche Unfallversicherung		104
Notgesangbuch für Nassau		104
Dienstmeldungen		104
Aufforderung zur Bewerbung		105
Gesangbücher für Flüchtlinge		105
Mitteilungen		106

**Verordnung
über die Errichtung und die Aufgaben des
Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen
Kirche in Hessen und Nassau
vom 16. Mai 1949.**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Kirchengesetzes betreffend die Kirchenverwaltung vom 11. Mai 1949 (Amtsbl. S. 77) wird folgendes verordnet:

§ 1

Für das Gebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wird ein Rechnungsprüfungsamt errichtet. Es ist der Kirchenverwaltung angegliedert und führt die Bezeichnung:

„Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“.

§ 2

Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus einem Leiter, seinem Stellvertreter und der erforderlichen Zahl von Prüfern.

§ 3

(1) Das Rechnungsprüfungsamt hat die Aufgabe, die Rechnungen der Kirchengemeinden, der Kirchengemeindevverbände, der Dekanate und der Gesamtkirche, sowie der in kirchlicher Verwaltung stehenden Stiftungen und Einrichtungen zu prüfen.

(2) Anderen kirchlichen Einrichtungen (Anstalten, Stiftungen, Vereinen und Werken) steht es frei, sich einer Überprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt zu unterzeichnen.

(3) Die Prüfung der Rechnungen umfasst insbesondere deren sachliche und rechnerische Prüfung sowie die Überwachung der sachgemäßen Haushalts- und

Wirtschaftsführung einschließlich der Beachtung der einschlägigen Bestimmungen und Verfügungen der übergeordneten Behörden.

(4) Das Rechnungsprüfungsamt ist befugt, die Beseitigung bestehender Mängel in der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung zu verlangen, sowie die hierzu erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

§ 4

Als weitere Aufgaben liegen dem Rechnungsprüfungsamt ob:

- a) Die Beaufsichtigung des Kassen- und Rechnungswesens, soweit sie nicht durch andere Stellen ausgeübt wird;
- b) die Vornahme von Kassenprüfungen;
- c) die Übergabe der Kassengeschäfte, einschließlich der gesamtkirchlichen Kassen, bei Rechnerwechsel;
- d) die Durchführung des Erstattungsverfahrens auf Grund der für die Erstattung von fehlbeträgen an öffentlichen Vermögen geltenden Bestimmungen;
- e) die Beratung der Kirchenleitung und der Kirchenverwaltung in Angelegenheiten des Haushalts- und Rechnungswesens, sowie die Mitwirkung bei Erlass oder Änderung der hierzu erforderlichen Vorschriften.

§ 5

Die zu prüfenden Rechnungen (§ 3 Abs. 1) sind mit den Unterlagen bis spätestens 1. November eines jeden Jahres bei dem Rechnungsprüfungsamt einzureichen.

§ 6

Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, von den in Betracht kommenden Stellen die erforderlichen Auskünfte sowie die Vorlegung von Akten, Büchern und sonstigen Unterlagen zu verlangen. Es kann damit auch Personen, die nicht dem Rechnungsprüfungsamt angehören, beauftragen.

§ 7

Das Rechnungsprüfungsamt kann im Einzelfall auch andere Dienststellen oder Personen im Sinne des § 6 Satz 2 mit der Durchführung von Prüfungen oder sonstiger Aufgaben an Ort und Stelle beauftragen. Wird dieser Auftrag auf Veranlassung des zu Prüfenden oder eines Dritten erteilt, so kann das Rechnungsprüfungsamt von dem Ersteren Ersatz der hierdurch entstehenden Prüfungskosten verlangen.

§ 8

Die vom Rechnungsprüfungsamt ergehenden Prüfungsbemerkungen sind binnen 2 Monaten zu beantworten, soweit keine andere Frist gesetzt wird.

§ 9

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist befugt, die fristgemäße Beantwortung der Prüfungsbemerkungen durch Erinnerungen und Mahnungen zu erwirken.

(2) Ferner ist es berechtigt, nach vorheriger Ankündigung und Setzung einer angemessenen Frist Auflagen, die nicht erfüllt worden sind, durch Beauftragte

§ 10

Nach Beantwortung und Erledigung der Prüfungsbemerkungen erteilt das Rechnungsprüfungsamt abschließend einen Prüfungsbescheid. Gegen die darin getroffenen Maßnahmen ist binnen 2 Monaten der Einspruch zulässig, der bei dem Rechnungsprüfungsamt einzulegen ist. Will das Rechnungsprüfungsamt dem Einspruch nicht selbst stattgeben, so entscheidet darüber die Kirchenleitung endgültig.

§ 11

Der vom Rechnungsprüfungsamt erteilte Prüfungsbescheid wird, falls kein Einspruch dagegen erhoben wird, nach Ablauf von 2 Monaten rechtskräftig.

§ 12

Für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes können Gebühren erhoben werden.

§ 13

Bis zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen gelten die bisher für das Revisions-, Kassen- und Rechnungswesen in den einzelnen Teilgebieten der Gesamtkirche maßgebenden Vorschriften.

§ 14

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Juni 1949.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Die Kirchenleitung.

Mit dieser Verordnung wurde für das Gebiet der EKHN ein Rechnungsprüfungsamt errichtet.

Bereits in dieser ersten Verordnung wurde in § 2 Abs. 1 die Allzuständigkeit für Prüfungen innerhalb der verfassten Kirche vorgegeben, d.h. es gab keine prüfungsfreien Räume. Diese Bestimmung hat sich bis heute gehalten. Im Gegensatz zu späteren gesetzlichen Regelungen war das Rechnungsprüfungsamt ab 1949 befugt, die Beseitigung bestehender Missstände in der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung zu verlangen sowie die hierzu erforderlichen Anordnungen zu erlassen. Weiterhin war es berechtigt, nach vorheriger Ankündigung und Setzung einer angemessenen Frist, nicht umgesetzte Auflagen durch Beauftragte an Ort und Stelle auf Kosten der Säumigen erledigen zu lassen. Bei nachhaltiger Säumnis konnte die Kirchenleitung auf Antrag des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes eine Erzwingungsstrafe bis zu 100 DM festsetzen.

Die Personalbesetzung im Rechnungsprüfungsamt bestand anfangs aus dem Leiter im Höheren Dienst, einem Stellvertreter und 4 Revisoren. Zusätzlich gab es einen Beamten für die Geschäftsstelle im Mittleren Dienst und 2 Angestellte für Registratur und Kanzlei.

Der Arbeitsbeginn des Amtes wurde dadurch erschwert, dass eine geordnete Prüfung seit Jahren unterblieben war und dass die Besetzung der Rechnerstellen mit neuen, unerfahrenen Kirchenrechnern unbefriedigende Ergebnisse in der Kassenführung und Rechnungslegung mit sich brachte. Hinzu kamen als weitere Schwierigkeiten die wirtschaftlichen Verhältnisse der Nachkriegszeit, neue Anforderungen an das Rechnungswesen und die Währungsreform. Für die Einarbeitung und Fortbildung der Rechner und die Unterrichtung der Kirchenvorstandsvorsitzenden hat das Rechnungsprüfungsamt Rechnerlehrgänge im Auftrag der Kirchenleitung abgehalten und Merkblätter erarbeitet.

Da jede Jahresrechnung auf der vorhergehenden aufbaut, mussten nach damaliger Ansicht des Rechnungsprüfungsamts auch die Rechnungen der vor 1949 liegenden Zeit überprüft werden. Da viele Kirchengemeinden in den Kriegsjahren

Abb. oben und vorherige Seite:

Amtsblatt Nr. 9 aus 1949 mit Verordnung über das Rechnungsprüfungsamt (Zuschnitt).

keine Jahresrechnungen aufgestellt hatten, musste diese Arbeit nachgeholt werden. Das Prüfungssoll des ganzen Kirchengebietes betrug damals rund 1.100 Rechnungen, davon 1.040 Rechnungen von Kirchengemeindekassen mit etwa 180.000 Belegen. In den ersten 5 Jahren wurden ca. 8.000 Rechnungen geprüft. Es konnte nicht ausbleiben, dass die Auflagen in den Prüfungsbemerkungen eine hohe Belastung für die Verwaltung mit sich brachten. Der Finanzumsatz betrug im Jahre 1954 ca. 58 Mio. DM.

Durch die ständigen Ermahnungen des Rechnungsprüfungsamts an die Kirchengemeinden, ihre in den Kriegsjahren nicht erstellen Jahresrechnungen vorzulegen, kam es in den ersten Jahren zu einem großen Prüfungsrückstau. Viele Gemeinden, die sich die Arbeit der nachträglichen Erstellung von Jahresrechnungen gemacht hatten, erhielten jahrelang keine Prüfungsbescheide. Dies hat damals für erhebliche Unruhe gesorgt.

Mitte der fünfziger Jahre wurden die ersten Rentämter in der EKHN errichtet, die wesentliche Verwaltungsaufgaben und die Kassengeschäfte für die Kirchengemeinden wahrgenommen haben. Der Anschluss an die Rentämter war freiwillig.



Abb. oben: 1. Dienstsiegel ca. 1950 noch mit dem Zusatz Kirchenleitung, aufgrund der damaligen Unterstellung.

Verordnung über die Errichtung und die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes der EKHN vom 20.2.1961

In dieser Gesetzesänderung wurden die aufgezeigten Sanktionsrechte des Rechnungsprüfungsamts auf die Kirchenleitung übertragen. Außerdem wurde festgelegt, dass das Rechnungsprüfungsamt bei der Durchführung von Prüfungen unabhängig ist. Ihm konnten keine Weisungen erteilt werden, die den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen.

Kirchenordnung der EKHN vom 21.4.1966

In die Novellierung der Kirchenordnung wurde 1966 der Artikel 65 (heute Artikel 67) über das Kirchliche Rechnungsprüfungsamt aufgenommen. Danach war die Zuständigkeit, wie früher auch, geregelt, aber mit einer Ergänzung, dass dieses Amt bei der Erfüllung seiner Aufgaben unabhängig und nur an die kirchlichen Gesetze gebunden ist. Das Nähere sollte durch ein Kirchengesetz geregelt werden.

Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes der EKHN vom 23.10.1970

Durch Artikel 65 der revidierten Kirchenordnung vom 21.04.1966 ist die Forderung eines Kirchengesetzes über das Rechnungsprüfungsamt erhoben worden.

Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes wurden die Kirchengemeinden und Dekanate im Rahmen der Aufsicht der Kirchenleitung vom Rechnungsprüfungsamt geprüft, während die Prüfung der Gesamtkirche im Auftrag der Kirchensynode erfolgte. Für beide Arten der Prüfung gab es unterschiedliche rechtliche Regelungen. Darüber hinaus wurde aufgenommen, dass das Rechnungsprüfungsamt seine Prüfungen zeit- und nach Möglichkeit ortsnah ausüben hat. Die Dienstaufsicht lag bei der Kirchenleitung.

Kirchengesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung und Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts der EKHN vom 4.11.1976

Seit Gründung der EKHN gab es einen synodalen Finanzausschuss, dem auch Aufgaben der Rechnungsprüfung zugeordnet waren. Am 5.11.1976 fand die konstituierende Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses unter der Leitung des Synodalen Gärtners als dem lebensältesten Mitglied statt. Zum Vorsitzenden wurde Herr Karl-Heinz Botte gewählt. Aufgrund der Existenz des Rechnungsprüfungsausschusses wurde das RPA-Gesetz im Jahre 1976 dergestalt geändert, dass das Rechnungsprüfungsamt den Prüfungsbescheid über die Prüfung der Jahresrechnung der Gesamtkirche nicht nur dem Finanzausschuss, sondern auch dem Rechnungsprüfungsausschuss der Kirchensynode sowie der Kirchenleitung zuleiten muss. Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt zu dem Prüfungsbescheid abschließend Stellung und legt das Ergebnis seiner Beratung dem Synodalvorstand zur Entlastung durch die Kirchensynode vor.

Kirchengesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes der EKHN vom 20.4.1997

Im Gesetz von 1970 war bestimmt worden, dass das Rechnungsprüfungsamt die Aufgabe hat, die Rechnungen der der Aufsicht der Kirchenleitung unterstehenden Körperschaften und sonstigen Einrichtungen sowie der Gesamtkirche zu prüfen. Dies führte zu einer enormen Arbeitsbelastung im Rechnungsprüfungsamt, so dass über Prüfungserleichterungen nachgedacht werden musste. Schließlich wurde im Änderungsgesetz von 1997 die Bestimmung, alle Jahresrechnungen jährlich zu prüfen, aufgehoben. Jetzt war es dem Amt freigestellt, Jahresrechnungen mehrerer Jahre zusammenzufassen.

Ein weiterer großer Schritt zur Unabhängigkeit des Amtes wurde in § 5 des Änderungsgesetzes gemacht. Danach wird der Leiter/die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes von der Kirchensynode auf Vorschlag der Kirchenleitung für die Dauer von 12 Jahren berufen. Der Stellvertreter/die Stellvertreterin wird nach Anhörung des Leiters mit Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes von der Kirchenleitung ebenfalls für 12 Jahre berufen. Die Dienstaufsicht über alle Bediensteten des Rechnungsprüfungsamtes wird von der obersten Dienstbehörde ausgeübt. Die Dienstaufsicht darf die Unabhängigkeit des Rechnungsprüfungsamtes nicht beeinträchtigen.

Außerdem wird die Rechnungsprüfung für den Haushalt des Rechnungsprüfungsamtes dem Rechnungsprüfungsausschuss der Kirchensynode übertragen. Somit bleibt auch das Budget des Rechnungsprüfungsamtes nicht ungeprüft. Schließlich ermächtigt § 9 die Kirchenleitung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach Anhörung des Rechnungsprüfungsamtes und im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsausschuss der Kirchensynode über die Prüfung

AMTSBLATT EVANGELISCHE KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU

Nr. 12 Darmstadt, den 23. Dezember 1976

1F1205B

Inhalt		Verordnung über den Unterhaltszuschuß der Pfarramtskandidaten	
SYNODE		DIENSTNACHRICHTEN	
Beschlüsse der 6. Tagung der Fünften Kirchensynode der EKHN	173	Bildung einer Evangelischen Kirchengemeinde Gorzhelmertal	202
Landeskirchensteuerbeschuß für das Jahr 1977	175	Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Wiesbaden-Dotzheim	202
Kollektenplan 1977	176	Erste Theologische Prüfung	202
GESETZE UND VERORDNUNGEN		Ordinationen	202
Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Rechnungsjahr 1977	185	Ernennungen	203
Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Hilfswerks der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Rechnungsjahr 1977. (1. Januar 1977 bis 31. Dezember 1977)	198	Beauftragungen	204
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes.	198	Wahlen zum Dekan	204
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, des Kirchengesetzes über die Diakonie in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau	200	Ruhestandsversetzungen	204
Kirchengesetz über die Fortbildung kirchlicher Mitarbeiter (Fortbildungsgesetz)	200	Verschiedenes	204
		BEKANNTMACHUNGEN	
		Satzung der Evangelischen Gesamtgemeinde Sprendlingen/Hessen	205
		Änderung des Bundeskindergeldgesetzes	206
		A Verzeichnis der dem Diakonischen Werk angeschlossenen Einrichtungen für behinderte Menschen	208
		B Jubiläum zur Einführung der Reformation in Hessen 1525—1976	208
		B Abendmahlswein	208
		STELLENAUSSCHREIBUNGEN	
			209

von Beteiligungen, die Bildung von Außenstellen, die Erhebung von Prüfungsgebühren und die Erstellung einer Prüfungsordnung.

Rechtsverordnung vom 28.4.1998 zu § 9 des Rechnungsprüfungsamts-Gesetzes 1997

Mit dieser Rechtsverordnung hat die Kirchenleitung eine Prüfungsordnung, eine Regelung der Prüfung von Beteiligungen sowie eine Gebührenordnung für die Prüfungen des Rechnungsprüfungsamts beschlossen. Die Höhe der Gebühren wird nach den jeweils im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlichten und der bei Beginn der Prüfung gültigen Prüfungsgebühren für die Pflichtprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe in Hessen festgesetzt.

Kirchengesetz zur Änderung und zur Neufassung des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts der EKHN vom 20.4.2002

In den letzten Jahren hat eine Verschiebung der Aufgabengewichtung von der Ordnungsmäßigkeits- und Rechtmäßigkeitsprüfung hin zu den Aspekten der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit stattgefunden. Im Rechnungsprüfungsamts-Gesetz von 2002 steht allerdings noch die klassische Ordnungsmäßigkeit im Vordergrund. Hier sollten eindeutige Regelungen geschaffen werden. Neben Feststellungen zu Einzelfällen und Sachverhalten sollte zunehmend eine ganzheitliche Systemprüfung treten, durch Beratung vor Ort sollen künftige Fehler vermieden und Zukunftslösungen gefunden werden. Das Rechnungsprüfungsamt will service- und kundensorientierter, kompetenter Ansprechpartner sein, der bei Problemlösungen und zukunftsorientierten Projekten konstruktiv zur Seite steht.

Zur weiteren Stärkung der Unabhängigkeit des Rechnungsprüfungsamtes – auch um kein Prüfungsrecht staatlicher Stellen in der EKHN zu rechtfertigen - wurde daher die Dienstaufsicht über den Leiter/die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes von der Kirchenleitung auf den Prä-

ses der Kirchensynode übertragen. Die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Rechnungsprüfungsamts wurde dem Leiter/der Leiterin des Amtes übertragen.

Außerdem wurde die Frage der Wiederwahl des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes neu geregelt: Im neuen Gesetz wurde eine - wie auch für andere Leitungsämter im Bereich der EKHN verbindliche - Wahlperiode von 8 Jahren mit Wiederwahlmöglichkeit festgelegt.

Änderung der Rechtsverordnung vom 16.11.2006 und 1.3.2007

Grund für die Änderung der RVO war die ergänzende Regelung, dass das Rechnungsprüfungsamt für die Prüfung von Diakoniestationen und Kirchengemeinden, unabhängig von deren Rechtsform, Prüfungsgebühren erheben kann.

Kirchengesetz über das Rechnungsprüfungsamt der EKHN vom 25.4.2009

Der Grund für diese Gesetzesänderung war, dass das Rechnungsprüfungsamt aufgrund der Vielzahl von zu prüfenden Jahresrechnungen und Einzelprüfungen (ca. 2.300) eine risikoorientierte Prüfungsplanung eingeführt hat. Hier wurde nach Risikogesichtspunkten wie Finanzvolumen, Drittmittel, Organisationsänderungen oder möglicher Imageschäden u.a. eine Einstufung der unterschiedlichen zu prüfenden Einheiten vorgenommen. Diese wird ständig überprüft und fortgeschrieben. Dabei werden für die Kirchengemeinden bestimmte Prüfungsrhythmen festgelegt. So wurde in § 3 des Gesetzes von 2009 aufgenommen, dass das Rechnungsprüfungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen die Prüfungen beschränken und auch Jahresrechnungen ungeprüft lassen kann. Die Jahresrechnung der Gesamtkirche ist jährlich zu prüfen.

Daneben wurde der jederzeitige Zugriff des Rechnungsprüfungsamts auf digital erstellte und vorgehaltene Prüfungsunterlagen aufgenommen. Des Weiteren wurde erstmals in einem Kirchengesetz die Existenz des Rechnungsprüfungsausschusses festgelegt: „Die Kirchensynode bestellt



Inhalt	
GESETZE UND VERORDNUNGEN	
Kirchengesetz zur Änderung der Dekanatsynodalordnung und des Verbandsgesetzes vom 24. April 2009	221
Baugesetz der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenbaugesetz – KBauG) vom 25. April 2009	222
Kirchengesetz zur Neufassung des Rechnungsprüfungsamtgesetzes vom 25. April 2009	223
Rechtsverordnung zur Änderung der Prädikantenverordnung vom 30. April 2009	225
Rechtsverordnung zur Änderung des Pfarrdienstwohnungsrechts vom 30. April 2009	225
BEKANNTMACHUNGEN	
Erhöhung der laufenden Versorgungsrenten und Versorgungsgnadenrenten ab 1. Juli 2009	227
Berichtigung des Kollektenplans 2010	227
Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e. V. vom 31. Oktober 2008	229
Aktiv-Füreinander – Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Eschborn	229
Feststellung des Namens der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Schlierbach/Odenwald	229
Errichtung der Evangelischen Johanniter-gemeinde in der Komturei Nieder-Weisel	229
Bekanntgabe neuer Dienstsiegel	231
DIENSTNACHRICHTEN	
232	
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	
235	

zur Vorbereitung und Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet des Rechnungsprüfungswesens und zur Unterstützung des Kirchensynodalvorstandes einen Rechnungsprüfungsausschuss als ständigen Ausschuss".

Rechtsverordnung zur Erhebung von Prüfungsgebühren durch das Rechnungsprüfungsamt vom 18.6.2009

Mit dieser Rechtsverordnung wurde nur die Gebührenerhebung durch das Rechnungsprüfungsamt geregelt. Die in der RVO von 1998 enthaltenen Punkte (Prüfungsordnung, Prüfung von Beteiligungen) sind inzwischen anderweitig geregelt.

Rechtsverordnung über Prüfungsgebühren vom 27.9.2012

Diese Änderung war notwendig geworden, da das Land Hessen seit 2007 keine Vereinbarung mehr mit den Wirtschaftsprüfern über die Gebührensätze für die Pflichtprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe hat. Darauf hatte sich die Gebührenhöhe des Rechnungsprüfungsamts der EKHN bezogen. Mit der neuen Rechtsverordnung gilt ein Stundensatz von 78,00 Euro netto.

3. Einrichtungsgegenstände und Erst-Büroausstattung für das neu zu gründende Revisionsamt vom 18. Februar 1948

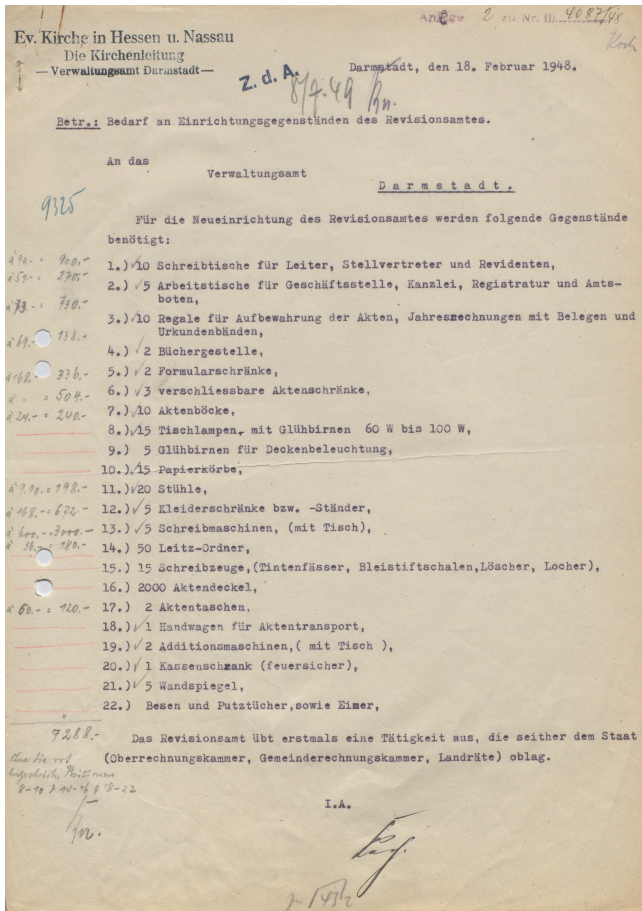


Abb. oben: Bedarf an ersten Einrichtungsgegenständen und oben links

Lfd. Nr.	Tag der Inventarisierung	Anzahl	Gegenstand
1	10.1.1949	4	Büchertische
2	"	5	Stühle
3	"	2	Rollstühle
4	"	1	Rückenstuhl
5	"	4	Bücherregal
6	"	1	Lampenschirm
7	"	2	Leuchtmittel
8	"	6	Stühle
9	"	4	Stühle
10	"	2	Leuchtmittel
11	"	1	Bücherregal
12	16.2.1950	1	Bücher
13	16.2.1950	6	Blauweisse Tischlampen
14	23.2.1949	1	Rollstuhl
15	"	4	Stühle
16	"	2	Aktentische
17	1.3.1949	1	Bücherregal
18	"	1	Rückenstuhl, Hocker
19	"	1	Bücherregal
20	"	1	Bl. Tischlampe
21	"	2	Stühle
22	22.3.1949	1	Handwagen
23	11.4.1949	6	Leuchtmittel
24	4.7.1949	1	Stuhl "gegenüber..."
25	"	1	" "An den 10. Büchertisch"
26	"	1	Rückenstuhl, rot.
26a	Februar 1949	1	Handwagen - Bücherregal

Die erste Amtsausstattung

Zur Errichtung des Rechnungsprüfungsamtes wurde im Februar 1948 von der Kirchenleitung der Erstbedarf für die Rechnungsprüfung festgestellt. Hier war der Arbeitstitel noch Revisionsamt, später Rechnungsprüfungsamt:

10 Schreibtische, 2000 Aktendeckel, einen feuersicheren Kassenschrank, 5 Wandspiegel...

Es wurde eine Gesamtsumme von DM 7.288 veranschlagt.

Die erste handschriftlich erfasste Inventarliste des Revisionsamtes datiert vom Januar 1949. Schon von Beginn an wurde auf die "drei" grundlegenden Angaben im Bestandsverzeichnis Wert gelegt: Art, Menge und Wert der Vermögensgegenstände.

4. Das Rechnungsprüfungsamt im Porträt 2019

Das Rechnungsprüfungsamt verfolgt das Ziel, die kirchlichen Organe der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung zu unterstützen. Diese Unterstützung wird zum einen durch seine unabhängige Prüfungstätigkeit und zum anderen durch die Beratung realisiert. Das Rechnungsprüfungsamt kann Anregungen zur Förderung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geben sowie Verbesserungsvorschläge zum Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen und zur Organisation unterbreiten.

Das Rechnungsprüfungsamt ist in der Organisationsstruktur der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ein eigenes hoheitliches Organ der Finanzkontrolle, das nur dem Gesetz verpflichtet ist und seine Prüfungen autonom festlegt.

Es untersteht weder der Kirchenleitung noch der Kirchenverwaltung. Es ist an die Kirchensynode angebunden und berichtet dem Rechnungsprüfungsausschuss über seine Prüfungstätigkeit.

Mit vielfältigem Fachwissen und langjähriger Erfahrung in den unterschiedlichen kirchlichen Handlungsfeldern konnte das Rechnungsprüfungsamt seine Position als kompetenter Partner von 1949 bis heute stetig ausbauen. Dabei zeichnet sich seine Prüfung durch die erforderliche kritische Distanz zur Beurteilung von Sachverhalten sowie Objektivität und Transparenz gleichermaßen aus.

Das Rechnungsprüfungsamt verfügt derzeit über 25 Mitarbeitende in den vier Prüfungsgebieten:

- Regionalprüfungen,
- Gesamtkirche und Einrichtungen,
- Bau, Personal, IT, Querschnittprüfungen sowie
- Sonderprüfungen

Zur Qualitätssicherung wurde von der Arbeitsgemeinschaft der Leitungen der Rechnungsprüfungsämter (kirpag) ein Qualitätshandbuch herausgegeben, das im Rechnungsprüfungsamt der EKHN umgesetzt wurde. Über diese Qualitätssicherung hinaus hat das Rechnungsprüfungsamt weiterführende Prüfungsstandards zu den Themen: Qualitätssicherung im Rechnungsprüfungsamt, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden, Wesentlichkeit im Rahmen von Prüfungen, Prüferische Durchsicht und Prüfungsvermerk erarbeitet, die regelmäßig weiterentwickelt und ergänzt werden.

Größten Wert legt das Rechnungsprüfungsamt auf die ständige Weiterbildung der Mitarbeitenden zu allgemeinen und speziellen Prüfungsthemen in Theorie und Praxis. Die Weiterbildung findet hierbei sowohl im eigenen Amt durch Verpflichtung externer Fachleute als auch durch den Besuch von Fortbildungsangeboten namhafter Anbieter statt.

Derzeit prüft das Rechnungsprüfungsamt rund 1.180 kirchengemeindliche Rechtsträger, ca. 590 Kindertagestätten in kirchlicher Trägerschaft, ca. 160 Stiftungen, ca. 40 Diakonie- und Sozialstationen, 40 gesamtkirchliche Sondervermögen sowie Stiftungen und Treuhandvermögen, ca. 22.540 Personalfälle, ein jährliches Bauvolumen von ca. 78 Mio. Euro und ca. 2,7 Mio. jährliche Buchungen in der Doppischen Buchführung.

Das Rechnungsprüfungsamt ist in verschiedenen berufsständischen Vereinigungen, Arbeitsgruppen und Arbeitskreisen vertreten.

Hierzu zählen unter anderem:

- Arbeitsgemeinschaft der Leitungen der kirchlichen Rechnungsprüfungseinrichtungen (kirpag)

- Institut der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer in Deutschland e.V. (IDR)
- Deutsches Institut für Interne Revision e.V. (DIIR)
- Arbeitsgemeinschaft kommunaler Prüfungseinrichtungen in Hessen
- The Institute of Internal Auditors (IIA-USA)
- Informations Systems Audit and Control Association (ISACA-USA)
- Association of Certified Fraud Examiners (ACFE-USA)

Der stetige Austausch zu aktuellen Themen und Methoden der Prüfung ist wesentlich für die Weiterentwicklung einer modernen kirchlichen Rechnungsprüfung.

Übersicht der Amtsleiter des Rechnungsprüfungsamtes seit seiner Errichtung:

Gründung bis 4/1965	Herr Koch
5/1965 bis 1977	Herr Herber
1977 bis 5/1993	Herr Lang
6/1993 bis 6/2014	Herr Muth
ab 7/2014	Herr Beck

Diensträume des Rechnungsprüfungsamtes seit seiner Errichtung:

Gründung bis 1959	Roquettweg 35 (z.T. auch Roquettweg 15)
1949	Grafenstraße 9 (kurzzeitige Unterbringung)
1959 bis 1971	Paulusplatz 1
1971 bis 1975	Ohlystraße 71
1975 bis 1999	Ahastraße 5a (heutiges Zentralarchiv)
ab 1999	Elisabethenstraße 51



Abb. oben: Dienstgebäude Ahastraße 5a, 1988

Abb. unten: Eingangsschild Dienstgebäude Ahastraße 5a aus den 70er Jahren



Abb. unten: Eingangsschild Elisabethenstraße 51 bis 2015



Das Rechnungsprüfungsamt 2019

EKHN
• Rechnungsprüfungsamt




Rechnungsprüfungsamt der EKHN (RPA)
Elisabethenstraße 51
64283 Darmstadt
1./2./3. Stock

Tel. (0 61 51) 36 35-0
Fax (0 61 51) 36 35-33

E-Mail:
gs@rpa-ekhn.de

Mit der Bahn
(ab HBF ca. 15 Minuten)
Ab Darmstadt HBF, mit der Straßenbahn Linie 1 (Richtung Eberstadt), Linie 2 (Richtung Böllenfalltor), Linie 5 (Richtung Kranichstein) oder dem Bus Linie H (Richtung Stadtmitte/Kranichstein) bis Haltestelle „Rhein-/Neckarstraße“ fahren. Zu Fuß rechts in die Neckarstraße. Nach ca. 100 Metern links in die zweite Querstraße, die Elisabethenstraße, einbiegen.

Das RPA befindet sich links im zweiten Haus über dem Eine-Welt-Laden.

Anfahrt mit dem PKW zum Rechnungsprüfungsamt
(ab Darmstädter Nordkreuz ca. 10 Minuten)

- Auf der Autobahn A5 am Darmstädter Nordkreuz Richtung „Darmstadt Stadtmitte“ abfahren.
- Am Ende der Autobahn weiter geradeaus dem Schild „Stadtmitte“ folgen.
- An der 6. Ampel rechts in die Neckarstraße einbiegen, dabei dem Schild „Heidelberg, Aschaffenburg“ folgen.
- Nach wenigen Metern, an der 1. Ampel, links in die Elisabethenstraße fahren. Das RPA befindet sich links. Parkplätze sind im Hof (Durchfahrt benutzen) oder im Parkhaus Adelungenstraße.

Abb. links: Leporello

Anfahrtsweg zum Rechnungsprüfungsamt in Darmstadt

Abb. unten:

Beschilderung Hofeinfahrt Rechnungsprüfungsamt.



Elisabethenstraße 51
EVANGELISCHE KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU

3.OG
RPA Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
vkm Verband kirchlicher Mitarbeiter

2.OG
RPA Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
Geschäftsstelle - Anmeldung

1.OG
RPA Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

EG
Weltladen Darmstadt
Fachgeschäft für Fairen Handel
Solidarisch Handeln e.V.



Abb. links: Gebäude/Hofeinfahrt, Rechnungsprüfungsamt, Außenansicht Elisabethenstraße.

5. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Kirchensynode

PROTOKOLL
der
Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses
am 5. 11. 76

Der Rechnungsprüfungsausschuß traf sich unter Leitung des Synodalen Gärtners, als dem lebensältesten Mitglied, am 5. November 1976 um 12 Uhr zu seiner konstituierenden Sitzung.

Anwesend waren die gewählten Mitglieder des Ausschusses,

Karl Heinz Botte
Fritz Dascher
Helmut Fink
Sabine Leonhardt
Günther Meinhard
Erhard Thielmann

Pfr. Hans Gärtner
Pfr. Martin Hoffmann
Dekan Manfred Kühn

sowie Herr Herber als Leiter des Rechnungsprüfungsamtes.

In drei Wahlen, die jeweils durch Akklamation erfolgten, wurden einstimmig, mit je einer Stimmenthaltung, gewählt:


Vorsitzender:	Karl Heinz Botte
Stellvertr. Vorsitzender	Dekan Manfred Kühn
Schriftführerin:	Sabine Leonhardt

Alle drei Mitglieder nahmen ihre Wahl an.

Herr Herber bot die Unterstützung des Rechnungsprüfungsamtes für die Arbeit des Rechnungsprüfungsausschusses an, besonders für Vervielfältigung und Postversand von Materialien.

Als für alle günstigster Sitzungstag wurde der Montag bestimmt; Sitzungsort soll bis auf weiteres das Dominikanerkloster in Frankfurt sein.

Die Sitzung wurde um 12.35 Uhr geschlossen.


Pfr. H. Gärtner

S. Leonhardt - Schriftführerin

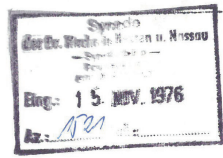
Abb. links:

In der 5. Kirchensynode wurde erstmals ein Rechnungsprüfungsausschuss eingerichtet. Dieser trat am 5. November 1976 unter der Leitung des lebensältesten Mitgliedes Herrn Pfarrer Hans Gärtner zusammen.

In dieser Sitzung wurde Herr Karl Heinz Botte zum 1. Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses gewählt. Zukünftiger Sitzungsort des Ausschusses sollte das Dominikanerkloster in Frankfurt am Main sein.

HANS GÄRTNER
PFARRER

6 FRANKFURT 50
WEINSTRASSE 37
TELEFON 541017 6.11.1976



Synodalbüro
der Kirchensynode
Paulusplatz 1
D a r m s t a d t

Betr: Rechnungsprüfungsausschuß

Die konstituierende Sitzung des am 4.11.76 von der Synode gewählten Rechnungsprüfungsausschusses fand am 5.11.76 statt. Sämtliche Mitglieder des Ausschusses waren anwesend. Gewählt wurden - gemäß § 27 der Geschäftsordnung der Kirchensynode

1.) zum Vorsitzenden : Herr B o t t e
2.) zum stellv. Vorsitzenden: Herr K ü h n
3.) zum Schriftführer : Frau L e o n h a r d t

Die Vorgenannten wurden jeweils mit 8 Stimmen bei einer Enthaltung gewählt.

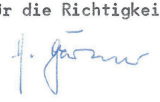
Für die Richtigkeit


Abb. links:

Mitteilung des Leiters der 1. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses Herrn Pfarrer Hans Gärtner an das Synodalbüro vom 6. November 1976. Herr Botte wurde zum Vorsitzenden, Herr Kühn zum stellv. Vorsitzenden sowie Frau Leonhardt zur Schriftführerin gewählt.

SYNODE DER EKHN Drucksache Nr. 85/95

Antragsteller(in) zu TO-Punkt:

..... bei Haushalts-Anträgen Angabe der
bitte in Druckschrift ausfüllen) Haushaltstelle:

Die unterzeichnenden Synodalen bringen folgenden Gesetzesentwurf
Die Synode möge beschließen: ein:

Rechnungsprüfung: § 1
Das Rechnungsprüfungsamt wird der Synode unterstellt.

§ 2
Dem entgegenstehende Bestimmungen treten außer Kraft.

§ 3
Dieses Gesetz wird mit Wirkung vom 1. Januar 1996
in Kraft gesetzt.

Bei Haushaltsanträgen mit der Folge erhöhter Ausgaben
Deckungsvorschlag gem. § 13 III Geschäftsordnung:

1. Juli 1995

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Annahme Ablehnung einstimmig mit Mehrheit
bei: Ja Nein Enthaltung

B. Verweisung an:
 Ausschuß
 Kircheneleitung Kirchensynodalvorstand

Abb. links:

Aus der Mitte der Synode wurde als Drucksache 85/95 folgender Gesetzentwurf eingebracht, der ein Meilenstein für die Unabhängigkeit des Rechnungsprüfungsamtes war und ist:

Drucksache 85/95

Antrag des 1. Gesetzentwurfs der Synodalen an die an die Synode:

§ 1: Das Rechnungsprüfungsamt wird der Synode unterstellt.

§ 2: Dem entgegenstehende Bestimmungen treten außer Kraft.

§ 3: Dieses Gesetz wird mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft gesetzt.

Diese Gesetzesinitiative wurde am 20.4.1997 ins Rechnungsprüfungsamtsgesetz aufgenommen.

Übersicht der Vorsitzenden der Rechnungsprüfungsausschüsse der Kirchensynode:

Bis November 1976 war die Rechnungsprüfung dem Finanzausschuss zugeordnet.

5. Kirchensynode 1.5.1974-30.4.1980 Direktor Karl Heinz Botte

6. Kirchensynode 1.5.1980-30.4.1986 Steuerbevollmächtigter Gottfried Nagel

7. und 8. Kirchensynode 1.5.1986-30.4.1998 Steuerberater Erhard Thielmann

9. Kirchensynode 1.5.1998-30.4.2004 Bundesbahndirektor a.D. Ernst Gothan

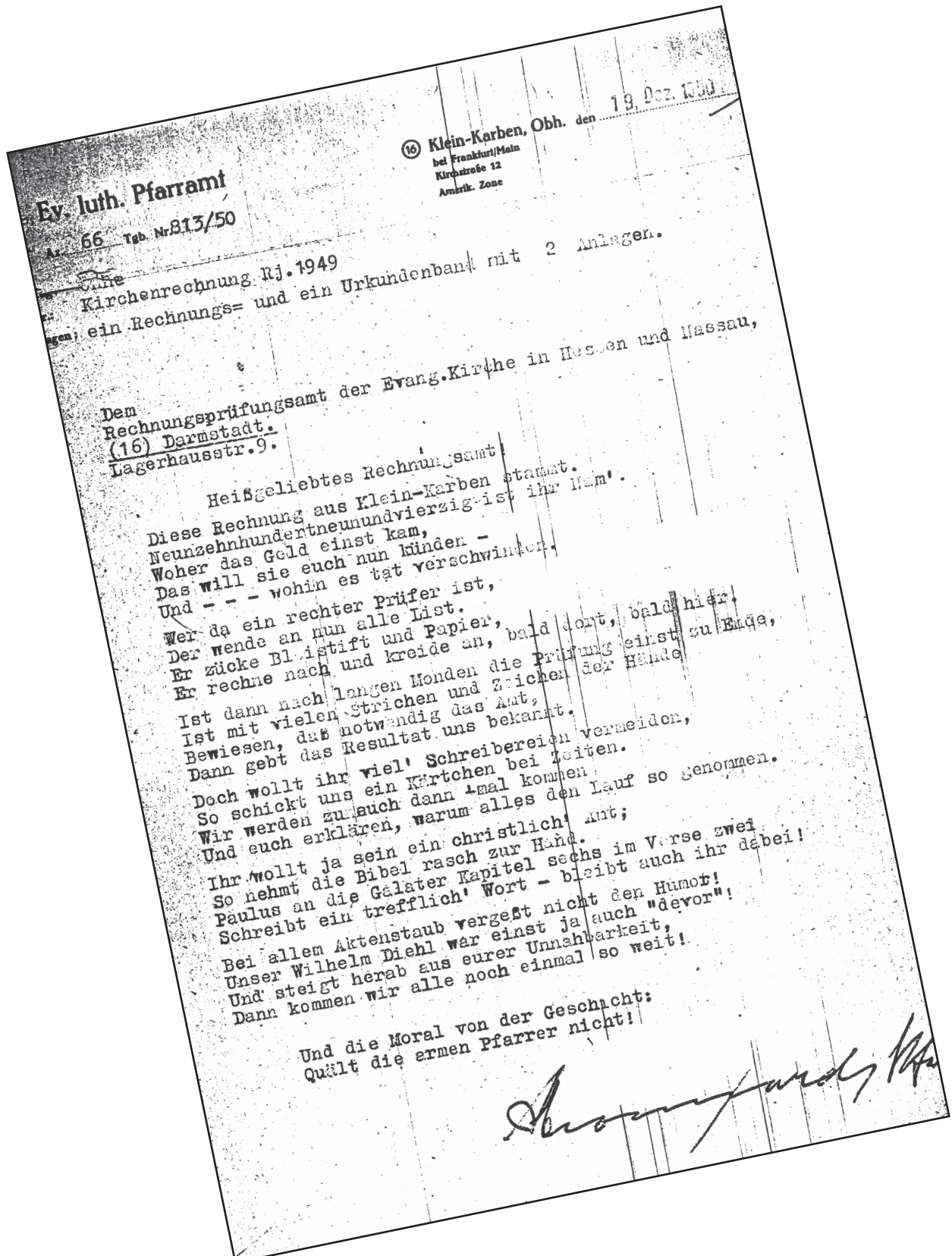
10. Kirchensynode 1.5.2004-30.4.2010 Pfarrer Wolfgang Prawitz

11. Kirchensynode 1.5.2010-30.4.2016 Buchhalterin Jutta Trintz

12. Kirchensynode seit 1.5.2016 Buchhalterin Jutta Trintz

6. Gedichte über das Rechnungsprüfungsamt

Im Rahmen der Prüfung der Kirchenrechnung des Jahres 1949 und der damit verbundenen Buchführung der Vermögensveranlagung der Kirchengemeinde, erfolgte die Antwort des Ev. luth. Pfarramtes Klein-Karben an das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Gedichtform.



Im Haushaltsjahr 1973 erging ein ebenfalls beachtenswertes Gedicht an das "Hochverehrte Prüfungsamt" von der Kirchengemeinde Rettert.

Hintergrund waren neuangebrachte Jalousetten am Pfarrhaus, die den Pfarrer zu einer Stellungnahme in Versmaß inspirierten.

Pfarrer

Rheinstraße 64

Az.: 494
Ihr Schreiben
vom 28.3.1973

19. April 1973

Das hochverehrte Prüfungsamt
(, das alte Rechnungsfehler kramt,) in
Darmstadt in der Unlystraße

direkt

ich dieses wissen lasse:

Herr Herber, hochverehrter Herr!

Ihr jüngster Brief - ich danke sehr -
tringt mich in innere Bewegung,
schanft mir Gedanken, ja Erregung.

Sie schreiben uns, das ist nicht schlecht,
das nach dem gültigen Kirchenrecht
(dem Rechnungsprüfungsamtsgesetze
natürlich nur zu guter Letze)
die Kirchenleitung ganz allein
entscheidet, was wo mein und dein.

In Sachen Jalousetten Rettert
ndes der wackre Prüfer wettet!
"erlaubt" sich "dessen ungeachtet",
zu sagen, wie es er betrachtet -
und was er denkt, uns "vorzutragen".
Dem Pfarrer spannt sich sanft der Kragen ...

Er trägt zurück und Innen vor -
und hofft auf Ihr geduldig Ohr -
das doch Ihr "Vortrag" recht vergeblich,
da wohl im Ganzen unerheblich.
Jedoch in seinen Einzelheiten
gibt es so manches zu bestreiten:

Ein jeder Pfarrer, der heut baut
mit Recht vorab darauf vertraut,
das man am Pfarrhaus Läden schafft
und abwehrt Frost- wie Sonnenkraft.
Auch alte Häuser haben Läden,
die diese abzuwehren hätten.

Weil solche hier nun mal nicht möglich,
würd' uns das Schlafen unerträglich,
sofern sich nicht Kollege Braun
in höchst begreiflichem Vertrauen
auf die Vernunft der Kirchenräte
mit Leichtmetall beholfen hätte.

Was nun betrifft die Präzedenz,
so ist die beste Konsequenz,
das Sie wie wir und die Verwaltung
in wohlbegründeter Enthaltung
es anderorten schlicht verschweigen
und keinem die Genehmigung zeigen.

Ich denke, das die Sache so
geschehen ohne Risiko.
Und Ihr "Bedauern" der "Entscheidung"
der hochverehrten Kirchenleitung
ist dieserhalben kaum zu fassen.
Nun stimmen doch die Kirchenkassen!!

Mit besten Wünschen zum Ergehen
und herzlichem Aufwiedersehen
hat nun genug zurückgewettart

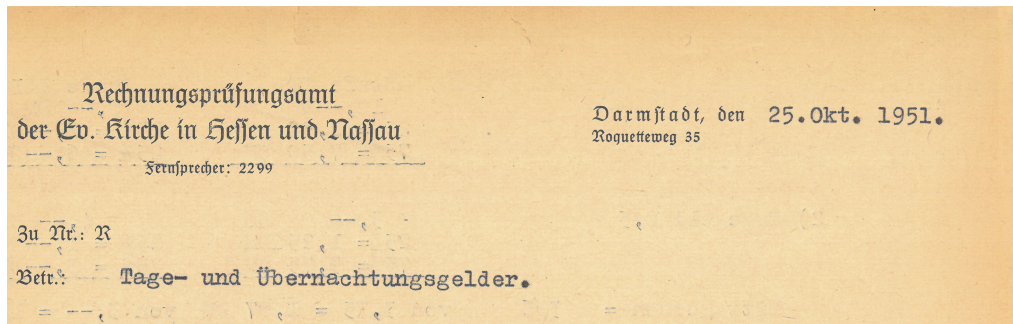
Ihr Pfarrer

Johann Ros aus Rettert.

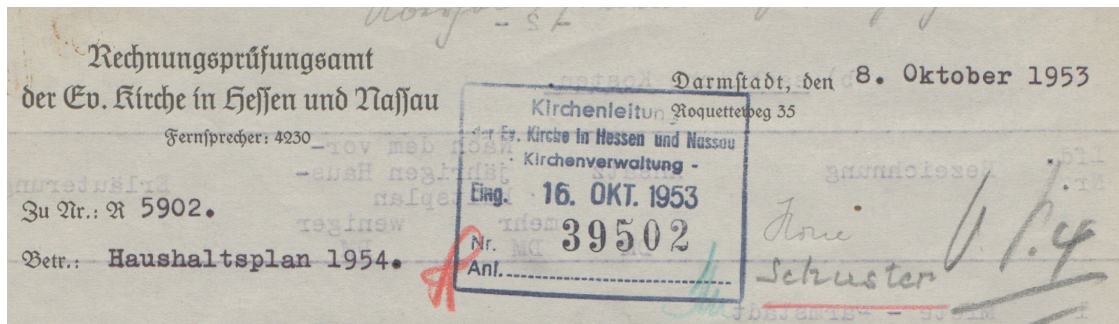
(Ich gebe dieses Epos heiter
im Durchschlag der Verwaltung weiter
und grüß' Herrn Oberkirchenrat,
der uns die Sach' genehmigt hat,
samt den Herrn Gebhardt, Jeck und Billig,
die dieserhalb so hilfevillig,
zu einen Augenblick Verweilung -
(und danke so der Bauabteilung.)

7. Briefpapier des Rechnungsprüfungsamtes - im Wandel der Zeit

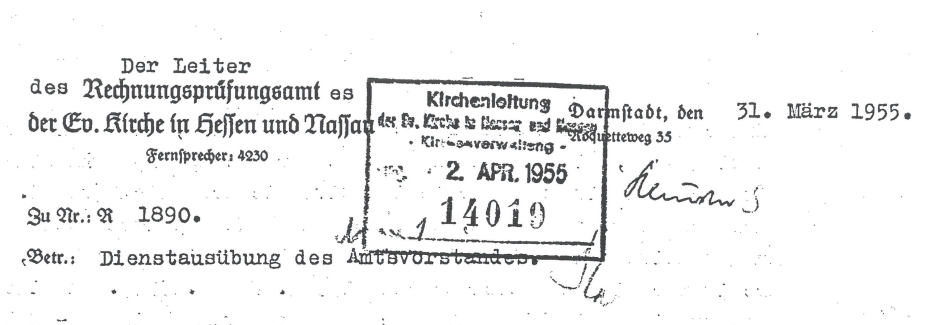
Übersicht 1951 bis 1975



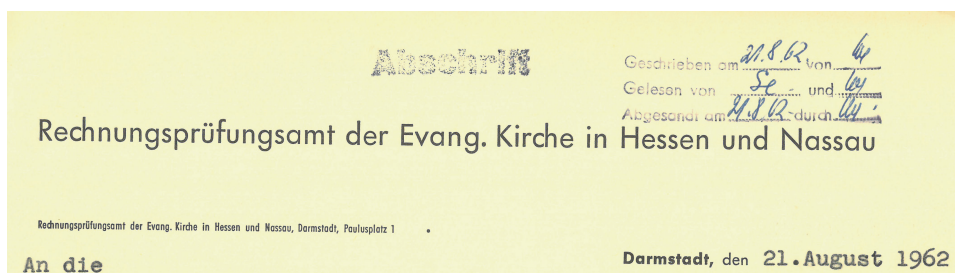
1951



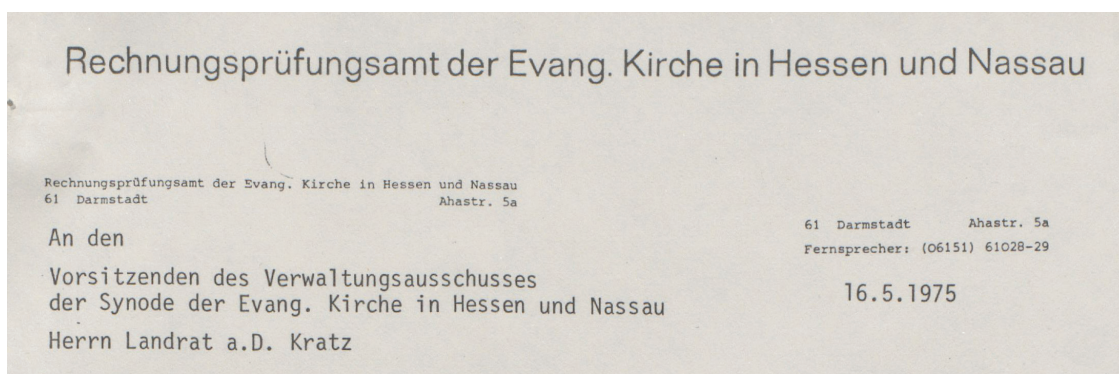
1953



1955



1962



1975

Übersicht 1975 bis heute

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT DER
EV. KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU
AHASTRASSE 5 A 64285 DARMSTADT

The logo consists of the letters 'RPA' in a bold, black, sans-serif font.

1975 -
1999

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT DER
EV. KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU
ELISABETHENSTRASSE 51 64283 DARMSTADT

The logo consists of the letters 'RPA' in a bold, purple, sans-serif font.

1999 -
2015

The logo features the letters 'RPA' in a bold, purple, sans-serif font. To the right of the 'A' is a square icon composed of smaller squares. Below the letters, the text 'RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT' and 'EVANGELISCHE KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU' is written in a smaller, purple, sans-serif font.

2015 -
bis heute

The logo features the letters 'RPA' in a bold, purple, sans-serif font. To the right of the 'A' is a square icon composed of smaller squares. Below the letters, the text 'RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU 1949-2019' is written in a smaller, purple, sans-serif font.

2019

Jubiläumslogo 70 Jahre Rechnungsprüfungsamt 1949 - 2019

Stempelvielfalt in der Rechnungsprüfung Eingang, Ausgang, geprüft und mit "Sachlich richtig" gezeichnet

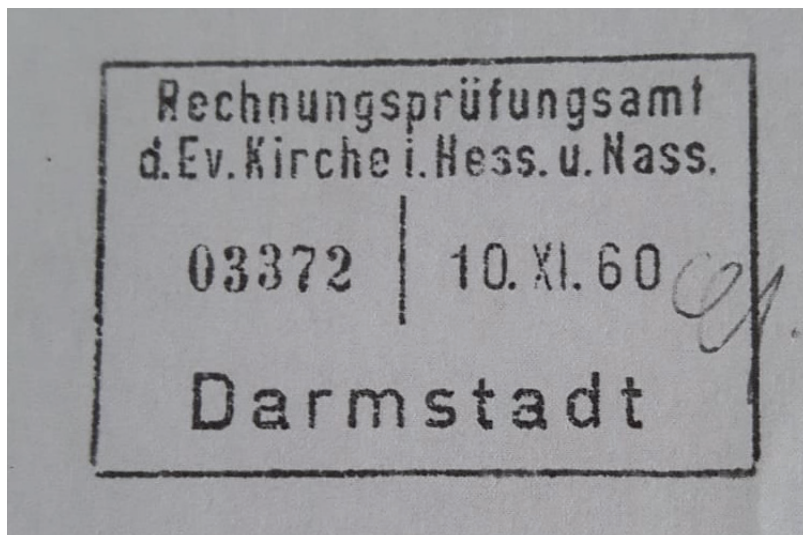


Abb. links:
Eingangsstempel des Rechnungsprüfungsamtes aus dem Jahr 1960.



Abb. oben:
Stempel - Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau im Jahr 1964.

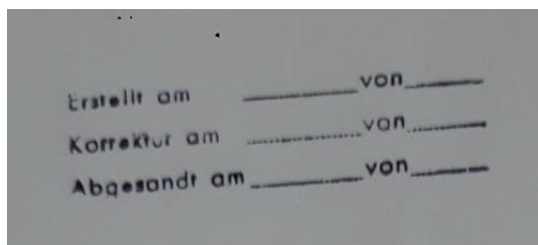


Abb. oben:
Hier wurden die einzelnen Arbeitsschritte von der Erstellung eines Berichtes bis zum Versand ab 1975 in Kurzform bestätigt.

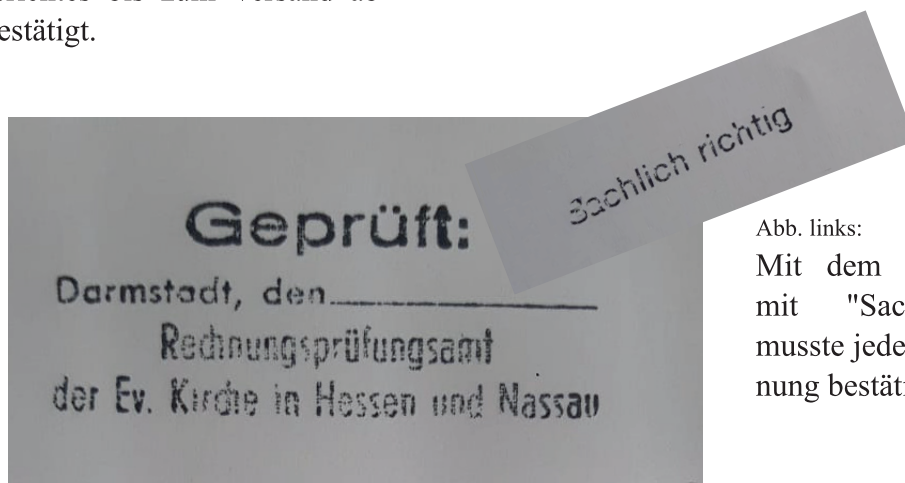


Abb. links:
Mit dem Prüfdatum und mit "Sachlich richtig" musste jede geprüfte Rechnung bestätigt werden.



Abb. links:
Aktueller Adress-Stempel des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Naussau ab 2015.

8. Entwicklung der Prüfungsberichte - von den Anfängen bis heute

Die ersten Jahre - 1948 bis 1952

Vor Ausfüllung der Rechnungsübersicht sind die Veränderungen und Anmerkungen sorgfältig durchzusetzen!

Übersicht

über den Abschluß der Kirchencasse der
Kirchengemeinde Kirchort
für das Rechnungsjahr 1943.

Einnahme				Ausgabe			
Nr.	Abchnitt	Nach dem Plan 1943	Nach der Rechnung 1943	Nr.	Abchnitt	Nach dem Plan 1943	Nach der Rechnung 1943
1	2	3	4	5	6	7	8
A	Laufende Verwaltung ¹⁾			A	Laufende Verwaltung ¹⁾		
1	I Renten, Gehälter, Gebühren			16	I Befolgungen		
2	II Pächter, Mieten			17	II Verwaltungskosten		
3	III Zinsen			18	III Abgaben und Steuern		
4	IV Zuschüsse			19	IV Umlagen		
5	V Kirchengemeindegeld, Opfer.			20	V Gebäude und Inventar		
6	VI Kirchenbauern, Kirchengeld			21	VI Kosten der Gottesdienste		
7	VII			22	VII Gemeindefest		
8	VIII			VIII	Zuschüsse ²⁾		
9	IX				bei einem Schulden-		
10	X				bestand Ende 1943 von		
	Zwischeneinnahmen			23	a) Zinsen		
				24	b) Tilgung		
				25	IX		
				26	X		
				27	Zwischenausgaben		
11	Summe der Einnahmen (Zeile 1-10)			27	Summe der Ausgaben (Zeile 16-26)		
	oder						
28	Summe der Einnahmen ¹⁾			28	Summe der Ausgaben ²⁾		
29	Summe der Ausgaben ²⁾				Überschlag:		
					Fehlbetrag:		
12	B Kapitalerträge ³⁾			B	Kapitalauflegung		
				a)	Rückentragung ver-		
				b)	bindenen Kapitals ⁴⁾		
					Stilbung neuen Kap-		
					itals (Zuschüssen) ⁵⁾		
13	C Bestand aus dem Vor-			32	C Fehlbetrag aus dem		
	jahre ⁶⁾				Vorjahre ⁶⁾		
14	Gesamtsumme A-C			33	Gesamtsumme A-C		
	oder						
34	Gesamtsumme Zeile 14			34	Gesamtsumme Zeile 33		
35	Gesamtsumme Zeile 33				Schluß:		
					Fehlbetrag:		
15	D Einnahmeseite			D	Ausgabeseite		

Im Folgenden zeigen wir, wie sich die Prüfungsberichte in den vergangenen 70 Jahren optisch entwickelt haben. Die dargestellten Dokumente sind zum Teil im Archiv der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau archiviert. Ein weiterer Teil befindet sich im Rechnungsprüfungsamt der EKHN selbst.

Auf den folgenden Seiten sind die wichtigsten Entwicklungsschritte abgebildet.

Abb. links:

Erste archivierte Übersicht über den Abschluss der Kirchencasse einer Kirchengemeinde für das Rechnungsjahr 1943 aus dem Jahr 1948.

Abf. H. H.
Protokoll
über Vornahme eines Kassenturzes
bei dem Rechner der evang. Kirche zu Friedberg/H.

Geschehen am 2. Juni 52 im Geschäftszimmer des Rechners Uhr.

Der Vorsitzende des evang. Kirchenvorstandes begab sich heute um
in das Geschäftszimmer des Rechners. Der Rechner war dorthin anwesend.

Das Allgemeine Tagebuch wurde auf Seite 24 abgeschlossen.

Die Einnahme ergab 10011 RM 54
Die Ausgabe ergab 2895 RM 84
Es verbleibt ein Rest 7115 RM 70

Das Allgemeine Tagebuch wurde von mir nachaddiert.

Gleichzeitig nahm ich einen Kassenturz vor, und fand in der Kasse folgende Bestände:

Scheine:	1 a 100.-	100.-
	6 a 10.-	60.-
Münzen:	1 a 1.-	1.-
	2 a 10 Pf. = 2 a 1 Pf.	20.-

Der Kassenvorrat betrug 161 RM

Befehlsaufgaben 6954 RM

Banlaufgaben 7115 RM

Summe 7115 RM

in Worten: Seven thousand one hundred and fifteen and 70/100 Pf.

Der Vorsitzende: [Signature]
Der Rechner: [Signature]

Evangelische Kirche
Friedberg/H.

Form. Nr. 19 Wilhelm Dang, Friedberg L. G.

Abb. links:

Protokoll über die Vornahme eines Kassenturzes bei dem Rechner der Evangelischen Kirche zu Friedberg/H. vom 2. Juni 1952.

Die 1950er Jahre

Rechnung Duplikat !

über

Einnahme und Ausgabe

der

evangel. Kirche zu **Friedberg/H.** **Geprüft**

im Kreise **Friedberg/H.** Darmstadt, den 9. Sep. 1954

für 19 51 Rechnungsprüfungsamt
der Ev. Kirche in Hessen und Nassau

einschließlich der Rückstände aus vorderen Jahren.

Mit 1 Urkundenband

Das Handbuch wurde abgeschlossen am 1 ten Januar 19 53

Die Rechnung wurde abgegeben an den Kirchenvorstand am 15 ten Februar 1953

von dem Kirchenrechner:
Seitz
zu
Friedberg/H.

Bescheinigung.

Daß die gegenwärtige Rechnung nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung, acht Tage lang zu Jedermanns Einsicht öffentlich aufgelegt hat und hierbei Prins Bemerkungen gemacht wurden, bescheinigt

Friedberg/H., den 8 ten Juni 1953

Der evangelische Kirchenvorstand zu **Friedberg/H.**

Die Urkunde über die von mir

gestellte Kaution ist laut Beleg bei der Rechnung für 19 in Verwahrung d

Abb. oben:

Einer der ersten Prüfberichte, per Stempel, über eine Rechnung der evangelischen Kirche zu Friedberg/H. für das Jahr 1951, geprüft vom Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 9. September 1954.

Die späten 1950er Jahre

Auszugweise Abschrift

Rechnungsprüfungsamt
der
Ev. Kirche in Hessen und Nassau
Darmstadt, den 6. März 1957
Requettweg 35

Prüfungsbemerkungen
zu
der Sachbuch-Rechnung der Gesamtkirchenkasse
der Ev. Kirche in Hessen und Nassau
für Rj. 1954

pp. Vorblatt **Ausgaben.**
Ord. S. Art. 5 3 -
Nr. 5 3 -

Unter Kapitel I Titel 1 wurde von der Kirchenleitung entsprechend einem Vermerk auf dem Vorblatt unterm 14.III.1955 eine überplanmäßige Ausgabe von 800.000.-- DM zu Lasten dieses Titels genehmigt. Die Zustimmung des Finanzausschusses der Synode geht aus der Beurkundung nicht hervor.

PP.
(Gez.) Koch

Herrn
Oberkirchenrat Quack (II)
im Hause

Vorstehende Abschrift aus den Prüfungsbemerkungen zu der Sachbuch-Rechnung der Evang. Gesamtkirchenkasse Darmstadt für das Rechnungsjahr 1954 übersenden wir mit der Bitte um Beantwortung in doppelter Ausfertigung bis 15. Mai 1957. Die Rückgabe dieser Verfügung erübrigt sich.

Darmstadt, den 13. März 1957
Kirchenleitung
der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
Kirchenverwaltung
Im Auftrag
(gez.) Schuster

*Der Geschäftsführer II
M. d. B. u. Stellungnahme
2.11.1957*

Nr. 9044

Evangelische Kirche in Hessen u. Nassau
Darmstadt
Darmstadt, den 15. III. 1957.
Der Geschäftsführer
Koch

Die Sachbuchrechnung ist an die Kirchenleitung der Evang. Gesamtkirchenkasse Darmstadt für das Rechnungsjahr 1954 übersandt worden, trotz des Entschlusses der Kirchenleitung vom 14. III. 1955.

Abb. links:

Auszugweise Abschrift der Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu der Sachbuchrechnung der Gesamtkirchenkasse der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Rechnungsjahr 1954 vom 6. März 1957.

Zu Nr. Pfarrei
Brieftagsbuch 178/58
Deckenbach am 23. Juli 1958

Betreffend: Rechnungstellung *Wegen Rechnungsprüfungsamt der EKHN.*

Kirchenamt
- O. AUG. 1958
27.8.58

Zu Nr. Dek. Homberg 226.158.
Eingegangen 5.8.58.....

An
Evangelisches Dekanat Homberg

Bericht
des evangelischen Pfarramtes zu Deckenbach

zu Nr. Dekanat:
zu Nr. Kirchenleitung:
auf die Verfügung vom

1. Wir fragen hiermit an, inwieweit das Rechnungsprüfungsamt berechtigt ist, Darlehen der Kirchenleitung zur vorzeitigen Tilgung anzuweisen.

Vergang: Der hiesigen Kirchengemeinde wurde am 29.8.56 unter der Nr. 31466 zur Instandsetzung des Pfarrhauses ein zinsloses Darlehen in Höhe von 200.-- DM gegeben. Dieses Darlehen ist nach dem Schuldschein in jährlichen Raten von 200.-- DM zu tilgen.

Das Rechnungsprüfungsamt schreibt nun im Prüfungsbescheid zur Rechnung der evang. Kirche Deckenbach für 1956 Rj. vom 1.7.58 unter Ord.Nr. 7 b 8 mitlag beruhen. Späterstens mit der Rechnung für 1958 Rj. ist jedoch die vollständige Rückzahlung des auf gemeinsamen zinslosen Darlehens an die Gesamtkirchenkasse nachzuweisen.

Dazu ist zu bemerken, daß im Rj. 1958 erst die dritte Rate des Darlehens fällig ist.

Wir fragen hiermit an, inwieweit zu den Rechnungen Genehmigungen der Kirchenverwaltung beigelegt werden müssen. Das Rechnungsprüfungsamt verlangt demnach bei den Prüfungsbemerkungen zu den Rechnungen die Urschrift bzw. eine beglaubigte Abschrift von Genehmigungen der Kirchenverwaltung zu Bauausgaben bzw. anderen Vergängen.

Da jedoch diese Genehmigungen nur in einfacher Ausfertigung an uns gelangen bedeutet das, daß

K-W

Das plan alle bis hin zu dem, was man immer beim Abrechnen an der Verwaltung haben sollte. Es ist nicht zu erwarten, dass man das mit dem Dekanat machen kann.

Ev. Dekanat Homberg
Nieder-Olm, Oberstr.

5. 8. 58

Abb. links:

Prüfungsbericht und Stellungnahme der Evangelischen Kirchengemeinde Deckenbach im Juli 1958 an das Evangelische Dekanat Homberg.

Die 1960er Jahre

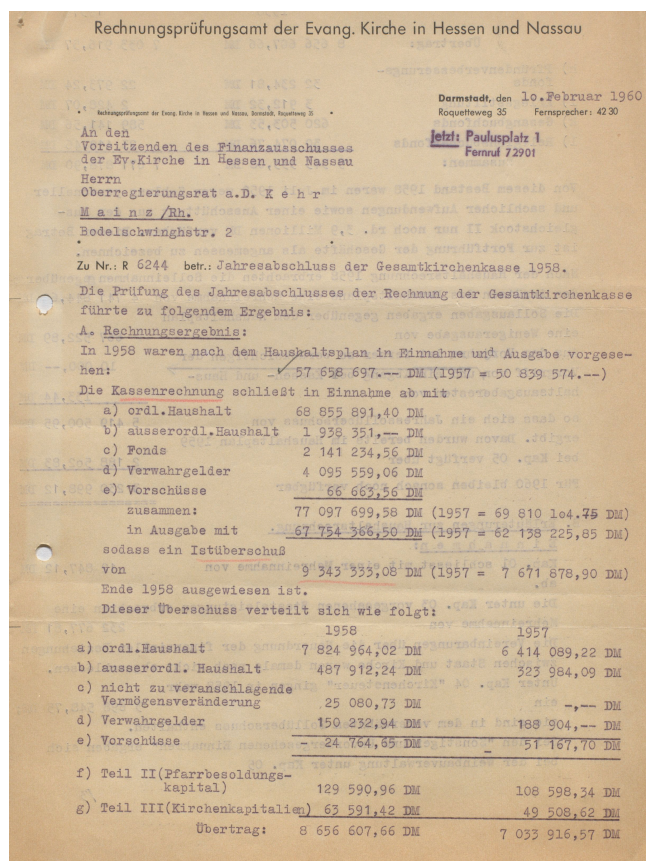


Abb. links:
 Schreiben des Rechnungsprüfungsamtes vom 10. Februar 1960 an den Vorsitzenden des Finanzausschusses der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Herrn Oberregierungsrat a. D. Kehr, zur Prüfung des Jahresabschlusses der Gesamtkirchenkasse 1958.



Abb. rechts:
 Die Einbände der Kassenprüfungsakten wurden schon in den Anfängen in "Rot" gehalten und sollten die Bedeutung dieser Dokumente bekräftigen.

1968 bis Ende der 1970er Jahre

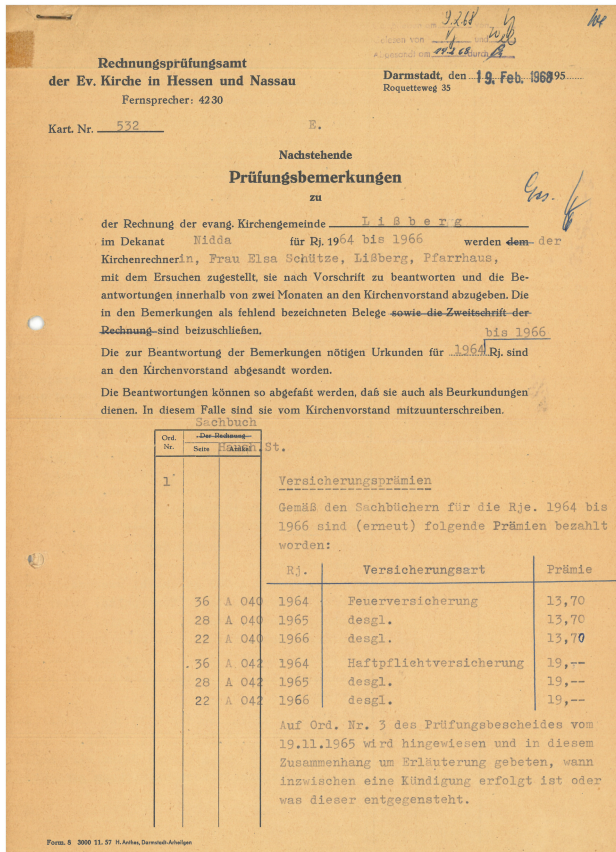


Abb. links:

Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes vom 19. Februar 1968 zur Rechnung an die Evangelische Kirchengemeinde Lißberg, mit der Bitte um Beantwortung der offenen Fragen und der Mitteilung an das Rechnungsprüfungsamt innerhalb von zwei Monaten.

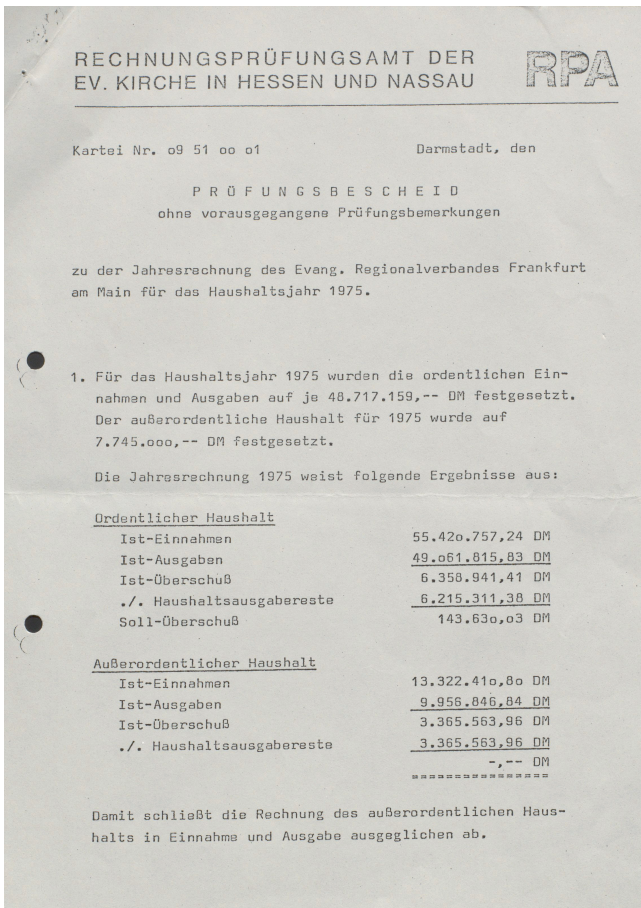


Abb. links:

Prüfungsbescheid zu der Jahresrechnung des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt am Main für das Haushaltsjahr 1975.

1990 bis heute

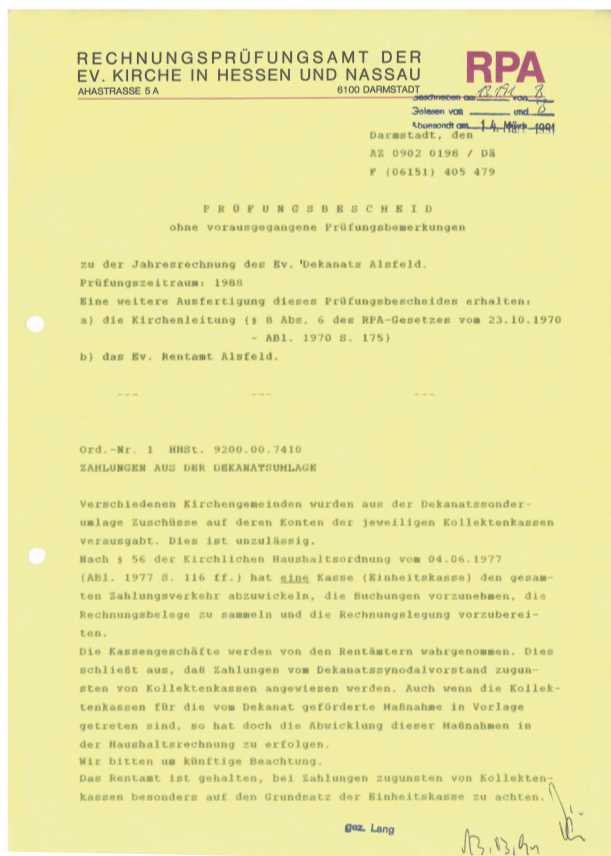


Abb. links:

Prüfungsbescheid 1991 zur Jahresrechnung des Evangelischen Dekanats Alsfeld von 1988.



Abb. links:

Prüfungsbericht zur Eröffnungsbilanz der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau - Gesamtkirche - zum 1. Januar 2015. Für die Gesamtkirche war dies der erste Prüfungsbericht in der Doppik.

9. Arbeitsgemeinschaft der Leitungen der kirchlichen Rechnungsprüfungseinrichtungen in der EKD

Bereits im Jahr 1954 versuchte sich die Evangelische Kirche in Deutschland erstmals einen Überblick über das Rechnungsprüfungswesen in den Landeskirchen zu verschaffen. Hintergrund war eine Erhebung zur Organisation als auch zum Umfang der Prüfungsaufgaben, ferner auf welchen gesetzlichen Grundlagen die Arbeiten der Rechnungsprüfung erfolgen. Das schon damals verfolgte Ziel "ein Erfahrungsaustausch zwischen den zentralen Rechnungsprüfungsstellen der Landeskirchen" wurde in den 80er Jahren durch die Arbeitsgemeinschaft der Leitungen der kirchlichen Rechnungsprüfungseinrichtungen erfolgreich umgesetzt.

Abb. unten:

Abfrage der EKD bei den Rechnungsprüfungseinrichtungen zu deren gesetzlichen Grundlagen.

38072/IV

ANBEG. Z. ZU NR. 38072/IV

EVANGELISCHE KIRCHE IN DEUTSCHLAND
KIRCHENKANZLEI

TAGEBUCH-NR. ORA. 13 46
(BEI ANTWORTEN BITTE ANGEHEN!)

Kirchenleitung
der Ev. Kirche in Hessen und Nassau
Kirchenverwaltung - (post.)
Hannover-Herrenhausen, 4. Sept. 1954
DEUTSCHER STRASSEN 7 - POSTFACH 180 - TELEFON: 7104/49
POSTSCHECKKONTO: HANNOVER 8930
BANKKONTO: NORDDEUTSCHE BANK HANNOVER NR. 17 43

Eng. 6. SEP. 1954
Nr. 35775
AN:

An die
Leitungen der deutschen evangelischen Landeskirchen

J. Zieger

Betr.: Rechnungsprüfungswesen.

Die Einrichtungen des Rechnungsprüfungswesens bei den Leitungen der evangelischen Landeskirchen unterscheiden sich sowohl in ihrer Organisation als auch im Umfang ihrer Prüfungsaufgaben. Bisher fehlt ein Überblick darüber, wie die zentralen Rechnungsprüfungsstellen eingerichtet sind, auf Grund welcher gesetzlichen Grundlagen sie arbeiten und welchen Aufgabenkreis sie haben. Wir sind daher gebeten worden, das Material zu sammeln und den Landeskirchen zu Vergleichszwecken zur Verfügung zu stellen.

Wir wären daher sehr dankbar, wenn uns die Landeskirchen bis zum 1. November 1954 mitteilen würden:

1. ob überhaupt bei der zentralen Kirchenverwaltung eine Rechnungsprüfungsstelle besteht und, wenn ja, wie sie besetzt ist (Zahl der höheren, gehobenen und mittleren Beamten und Angestellten),
2. welche gesetzlichen Grundlagen für die Arbeit der zentralen Prüfungsstelle bestehen (Gesetz, Verordnung, Synodalbeschlüsse, Auftrag der Kirchenleitung oder dergl.),
3. wo diese Bestimmungen ggfls. veröffentlicht sind (für Übersendung der grundlegenden Bestimmungen im Abdruck wären wir sehr dankbar),
4. welchen Aufgabenbereich die zentralen Prüfungsstellen haben (nur Prüfung der zentralen Kirchenverwaltung, regelmäßig oder gelegentlich auch Prüfung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise, ggfls. in welchem Umfang),
5. ob eigene Prüfungsvorschriften entwickelt sind (ggfls. wird um Übermittlung der Bestimmungen gebeten) oder ob die Vorschriften des Bundes oder der Länder angewendet worden (welche?).

Daneben ist bei uns angeregt worden, einen Erfahrungsaustausch zwischen den zentralen Rechnungsprüfungsstellen der Landeskirchen zu vermitteln. Wir wären bereit, diesem Wunsche zu entsprechen und bitten die Landeskirchen uns mitzuteilen, ob sie damit einverstanden sind, dass wir gelegentlich, nachdem das obengenannte Material zusammengestellt ist, eine Besprechung der Leiter der zentralen Prüfungsstellen in Aussicht nehmen.

i. V. Zieger

Abb. unten:

Einladung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) zur Sitzung über das Rechnungsprüfungswesen der Landeskirchen am 15. und 16. April 1964.

Bemerkenswert war, dass aus gegebenen Anlass, bzw. Mangels ausreichender Größe des Sitzungssaales in Hannover-Herrenhausen, die Sitzung in der Brauerei-Gaststätte Hannover-Herrenhausen statt gefunden hat.

EVANGELISCHE KIRCHE IN DEUTSCHLAND

ORA. 1695 (4.) Kirchenleitung
der Ev. Kirche in Hessen und Nassau
Hannover-Herrenhausen, DEN 8. April 1964

TAGEBUCH-NR. (BEI ANTWORTEN BITTE ANGEHEN!)

KIRCHENKANZLEI
DEUTSCHER STRASSEN 7 - POSTFACH 180 - TELEFON: 7104/49
KONTEN DER KASSE DER EV. KIRCHE IN DEUTSCHLAND:
POSTSCHECK HANNOVER 8930 / DEUTSCHE BANK HANNOVER NR. 3/00544

Ein: 15. APR. 1964
3653

An die Kirchenleitungen der evangelischen Landeskirchen in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West)

" " Hauptgeschäftsstelle und Treuhandstellen der Inneren Mission und des Hilfswerks der EKD

" " angemeldeten Teilnehmer

Betr.: Sitzung über Rechnungsprüfungswesen der Landeskirchen
Bezug: Unsere Rundschreiben vom 15.10. und 30.12. 1963 und vom 28.1.1964.

Die Zahl der Anmeldungen zu der Besprechung über das kirchliche Rechnungsprüfungswesen
am 15. und 16. April 1964
ist so groß, daß unser Sitzungssaal nicht ausreicht. Wir halten daher die Besprechung
in der Brauerei-Gaststätte Hannover-Herrenhausen
ab. Am 15.4. beginnen wir um 9 Uhr im großen Saal, am 16.4. um 9 Uhr im kleinen Saal. Die Säle liegen im 1. Stock und sind durch den ersten Eingang der Gaststätte zu erreichen. Für die Straßenbahnfahrt kommen die Linie 5 und 16 Richtung Stöcken in Betracht (5 über Kröpke/Steintor, 16 über Hauptbahnhof/Steintor); Haltestelle Brauerei. Von dort in Fahrtrichtung links über den Fahrdamm.

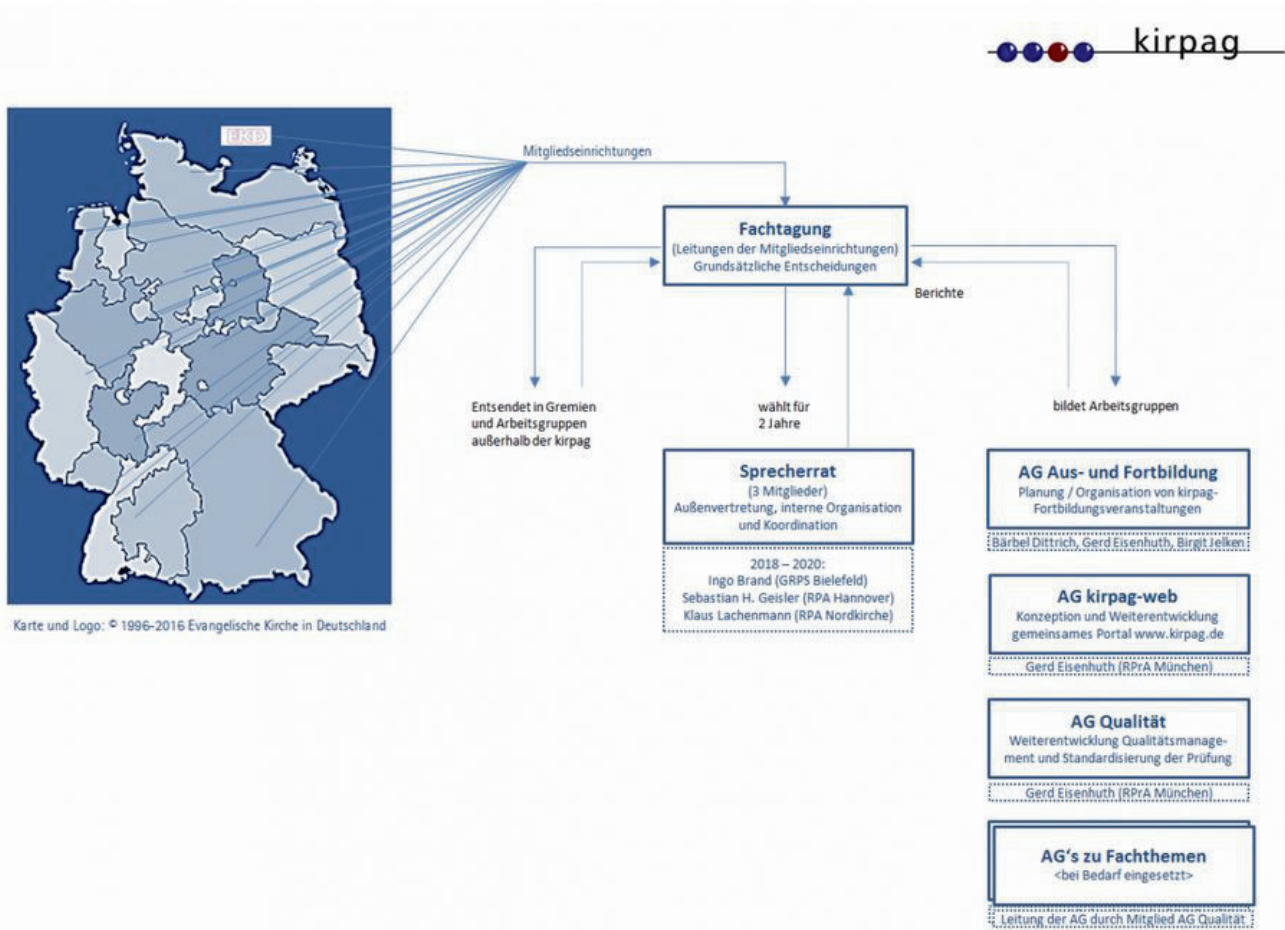
In Vertretung
gez. Dr. Zieger

Beglaubigt:
J. Zieger
(Hellriegel, Kons.-Amtsrat)

Die Leitungen der Rechnungsprüfungsämter sahen in den 80er Jahren den Erfahrungsaustausch sowie eine Standardisierung der Prüfungsqualität der Rechnungsprüfungsämter als besonders wichtig an. Aus diesem Ansinnen heraus entstand die Arbeitsgemeinschaft der Leitungen der kirchlichen Rechnungsprüfungseinrichtungen in der EKD.

Die "kirpag"

Struktur



Die „Arbeitsgemeinschaft der Leitungen der kirchlichen Rechnungsprüfungseinrichtungen in der EKD“ (im Folgenden kirpag genannt) ist die Plattform für die institutionalisierte Zusammenarbeit der obersten Einrichtungen der Rechnungsprüfung (Rechnungsprüfungseinrichtungen) in der EKD.

Die Tätigkeit der kirpag dient der Unterstützung zur Wahrnehmung hoheitlicher kirchlicher Aufgaben der Rechnungsprüfungseinrichtungen.

Ziele der kirpag sind:

- Sicherung einer unabhängigen kirchlichen Rechnungsprüfung,
- Qualitätssicherung der kirchlichen Rechnungsprüfung,

- Mitwirkung bei der Weiterentwicklung der kirchlichen Rechnungsprüfung,
- Sicherung von Erfahrungsaustausch, Fortbildung und Vernetzung.

Das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist seit vielen Jahren in den verschiedensten Arbeitsgruppen der kirpag engagiert. Ebenfalls nehmen die Mitarbeitenden regelmäßig an den Fortbildungsangeboten sowie dem alle zwei Jahre stattfindenden Prüferkongress der kirpag teil.

10. Das gesellige Rechnungsprüfungsamt



Hofmann Fäth
Schleußing
Weihert
Weil
Ewald
Dingeldein
Arnold

Das Rechnungsprüfungsamt lädt jährlich alle ehemaligen und aktiv Mitarbeitenden zu einem Amtsausflug ein. Nachfolgende Impressionen der 70er und 80er Jahre.

Abb. links:
Gemeinsamer Ausflug des Rechnungsprüfungsamtes nach Oppenheim am 11. Oktober 1978.



Abb. links:
Kellerfest 1981 am Paulusplatz, mit dabei der RPA-Imbiss.



Abb. rechts:
Amtsleiter Herr Günter Muth gratuliert am 20.04.1997 unserem Jubilar und erstem Amtsleiter Herrn Koch, geboren am 19.04.1897, zu seinem 100. Geburtstag.



Mitarbeitende und Amtsausflüge

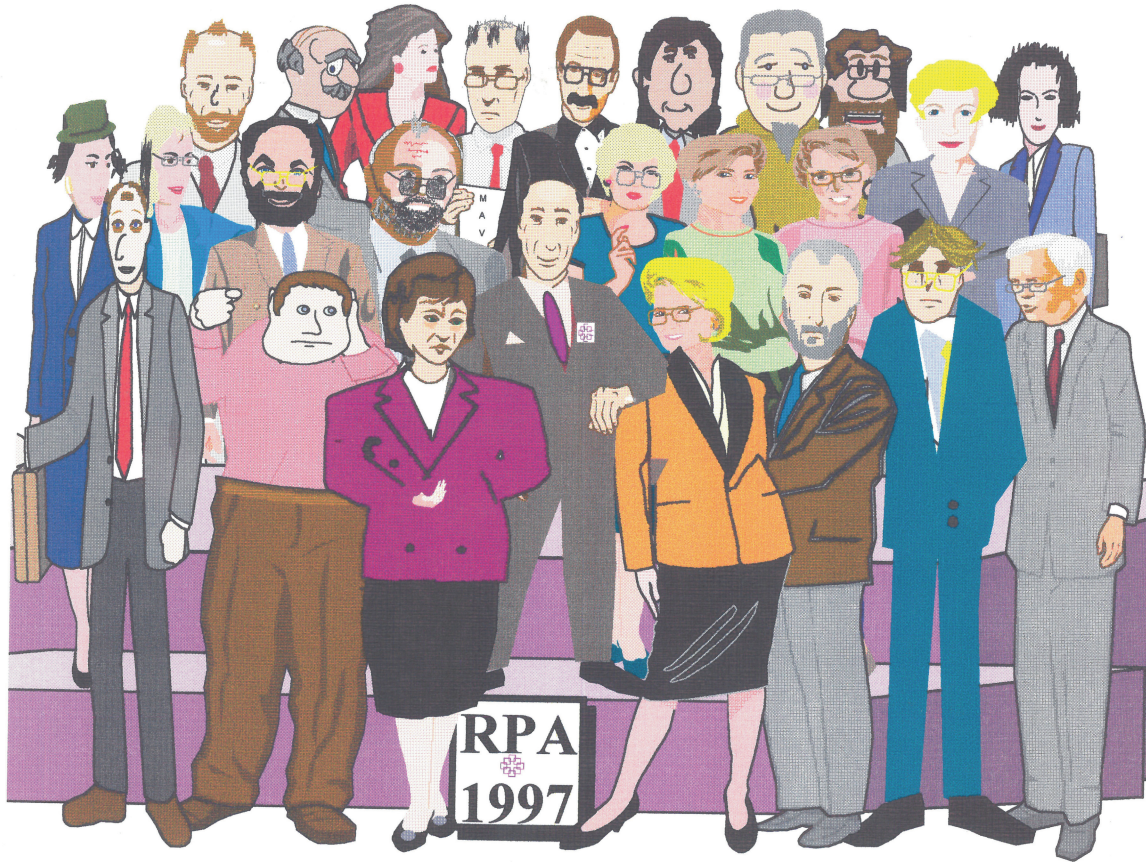


Abb. oben:
Die Mitarbeitenden des Rechnungsprüfungsamtes
aus dem Jahr 1997 (Zeichner R. Roth).



Abb. rechts:
Betriebsausflug des Rechnungsprüfungsamtes
im September 1994. In der evangelischen Kirche
zu Gundernhausen fand eine Begrüßung mit
Andacht statt.

Gruppenbilder der Mitarbeitenden des Rechnungsprüfungsamtes



Abb. oben:
Aufnahme im Juni 2007 auf dem Parkplatz des Rechnungsprüfungsamtes in der Elisabethenstraße 51.

Abb. unten:
Das Rechnungsprüfungsamt 2009 am Paulusplatz.



Abb. rechts:
Das Rechnungsprüfungsamt 2017 beim Amtsausflug im Vivarium in Darmstadt.



11. Das Rechnungsprüfungsamt der EKHN im 71. Jahr nach seiner Errichtung – Ein Ausblick des Amtsleiters des Rechnungsprüfungsamtes Oberkirchenrat Christian M. Beck



Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes waren bereits in der Verordnung vom 16.5.1949 über die Errichtung des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau klar gefasst: „Das Rechnungsprüfungsamt hat die Aufgabe, die Rechnungen der Kirchengemeinden, der Kirchengemeindeverbände, der Dekanate und der Gesamtkirche sowie der in der Verwaltung stehenden Stiftungen und Einrichtungen zu prüfen. [...] Die Prüfung der Rechnungen umfasst insbesondere deren fachliche und rechnerische Prüfung sowie die Überwachung der sachgemäßen Haushalts- und Wirtschaftsführung [...] (§ 3 Abs. 1 und 3).“

Während sich der Aufgabenbereich für die Rechnungsprüfung seit 1949 nicht grundsätzlich verändert hat, ergaben sich jedoch bei Art und Umfang der Prüfung entscheidende neue, von der Synode erlassene Prüfungsmaßstäbe, die sich im aktuellen Rechnungsprüfungsamtsgesetz von 2012 wie folgt darstellen: „Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob ordnungsgemäß, wirtschaftlich und sparsam verfahren wird (§ 3 Abs. 1).“ Seit 2015 kommt über die Kirchliche Haushaltsordnung ergänzend der Maßstab der „Nachhaltigkeit“ hinzu.

Im Sinne einer normativen Führung wurde der Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ab 2002 ein Ziel gesetzt, das bis heute Gültigkeit hat und an dem sich die Prüfungs- und Beratungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes ausrichtet: „Ziel der Rechnungsprüfung ist die Unterstützung kirchlicher Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung (§ 1 Abs. 3 RPAG).“

Durch diese Zielsetzung ist es u.a. gelungen, das in der Prüfungspraxis verbreitete Bild einer traditionellen Rechnungsprüfung, die geprägt war von einer Prüfung abgeschlossener Sachverhalte (ex post) und einer Prüfung von Einzelsachverhalten, mit dem dominierenden Beurteilungsmaßstab der Ordnungsmäßigkeit, abzulegen.¹

Dies war auch zwingend geboten, da die traditionelle Rechnungsprüfung dem tiefgreifenden Wandel der letzten Jahrzehnte, bedingt durch bspw. die Digitalisierung des Finanz- und Rechnungswesens, der Einführung der Doppik im kirchlichen Bereich sowie der Vernetzung der Arbeitswelt, nicht mehr gerecht wurde. Ferner mussten die Potenziale einer kirchlichen Finanzkontrolle besser genutzt werden.



Der Herausforderung des ständigen Wandels hat sich das Rechnungsprüfungsamt seit 70 Jahren kontinuierlich gestellt. Doch wie kann und soll das zukünftige „Leitbild“ einer kirchlichen Finanzkontrolle in Verbindung mit den gesetzlichen Zielen und Aufgaben aussehen?

Nutzenorientierung: Prüfungen müssen darauf ausgerichtet sein, Mehrwerte für unsere Kirche zu schaffen. Hierbei sind unter Mehrwert nicht nur quantifizierbare, insbesondere nicht nur finanzielle Aspekte zu subsumieren, sondern alle Mehrwerte, die der kirchlichen Aufgabenerfüllung dienen. Nutzenorientierung impliziert immer Zukunftsorientierung.

Am „Puls der Zeit“: Um Prüfungen effektiv im Sinne der gesetzlichen Ziele durchführen zu können, müssen sich die Prüfer*innen umfassend fachlich fortbilden. Dieses Wissen geht häufig über das eigentliche Prüfungsobjekt hinaus und sollte vielschichtig sein, um alternative Gestaltungsmöglichkeiten (best practices) aufzuzeigen sowie Potenziale (Chancen) zu verdeutlichen.

Präventive Wirkung: Die Rechnungsprüfung soll zur Beseitigung von Fehlern und ihren Ursachen beitragen. Prüfungsfeststellungen sind hierbei eine notwendige Bedingung, jedoch nicht ausreichend. Abgesehen vom Nutzen aus der präventiven Wirkung durch das Vorhandensein eines Rechnungsprüfungsamtes entfalten Prüfungen Nutzen (Mehrwerte) erst dann, wenn sie zu Veränderungen anregen oder führen. Entscheidend dabei ist die Akzeptanz. Daher müssen Prüfungsfeststellungen überzeugend sein. Ebenfalls ist die Glaubwürdigkeit der Prüfer*in als Person in fachlicher und persönlicher

Hinsicht (Integrität, Objektivität, Vertraulichkeit, Fachkompetenz) entscheidend und die persönliche und gezielte Kommunikation ausschlaggebend.

Qualitätssicherung: Die Qualität der Rechnungsprüfung sicher zu stellen ist unverzichtbar, da die Adressaten der Prüfungen den Prüfungsergebnissen bzw. der Qualität der durchgeführten Prüfung weitestgehend „vertrauen“ müssen. Daher wird sich auch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau externen Qualitätsprüfungen unterziehen, um einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess zu gewährleisten.

Neue Aufgabenschwerpunkte: Die Prüfungskapazitäten werden immer begrenzt sein, nicht zuletzt bedingt durch sich verändernde Kirchenmitgliederzahlen und das Kirchensteueraufkommen unserer Landeskirche in den kommenden Jahrzehnten. Die vorhandenen Potenziale und Ressourcen sinnvoll einzusetzen und Prüfungsschwerpunkte und -themen auszuwählen, die den größten Nutzen bzw. Mehrwert haben, wird die Herausforderung sein. Traditionelle Schwerpunkte wie die Einzelfallprüfung und die vergangenheitsorientierte Prüfung werden wohl weiter abnehmen. Die Zukunft liegt vielmehr u.a. in Systemprüfungen, Prüfungen von Geschäfts- und Führungsprozessen, Wirtschaftlichkeits-, Nachhaltigkeits- und Zweckmäßigkeitprüfungen, prozessbegleitenden Ex ante-Prüfungen und nicht zuletzt in der weiteren und intensiveren Nutzung IT-gestützter Prüfungsroutinen wie Big-Data, Data-Mining und Blockchain.

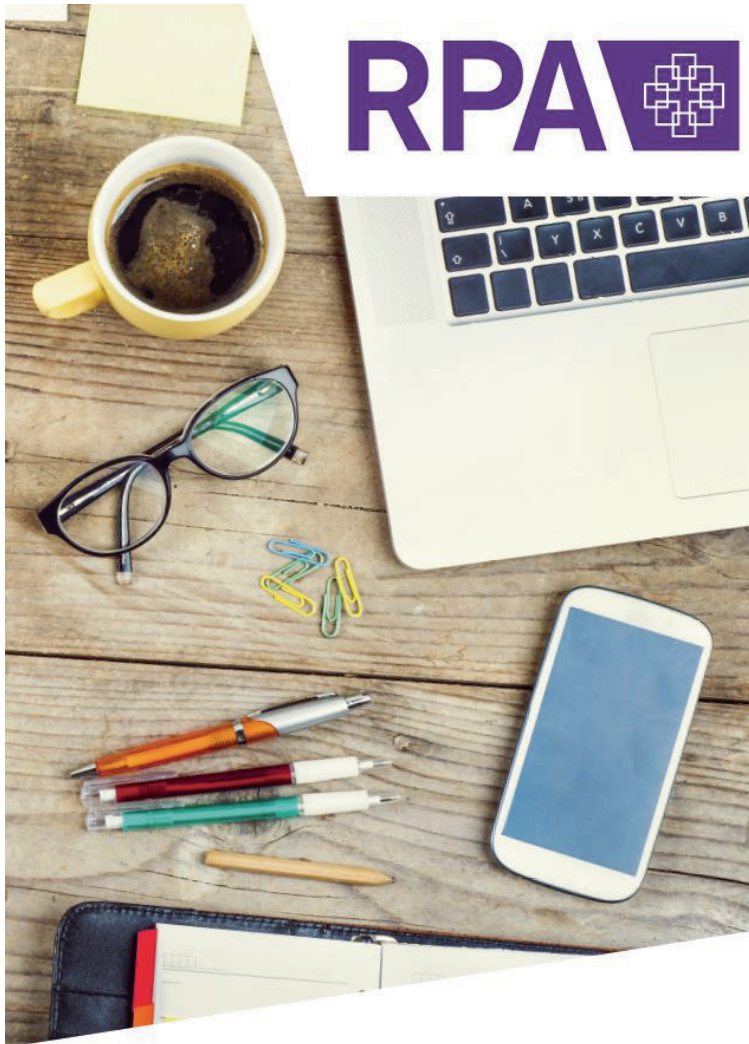
Wir werden uns im Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen

und Nassau diesen Herausforderungen stellen und dazu beitragen, dass die unserer Kirche anvertrauten Steuermittel gemäß den Haushaltsgesetzen und synodalen Vorgaben verwendet werden. Ferner um sicherzustellen, dass wir unseren gesetzlichen Auftrag erfüllen können: **Ziel der Rechnungsprüfung ist die Unterstützung kirchlicher Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung!**



Christian M. Beck

Leiter des Rechnungsprüfungsamtes der
Evangelischen Kirche in Hessen und
Nassau



RPA 


RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT
EVANGELISCHE KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU

RPA 
RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT
EVANGELISCHE KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU



Bildnachweise:

Zentralarchiv der EKHN Seite:
14,15,16,18,20,21,23,25,26,29,32,33,34,35,36,38

Rechnungsprüfungsamt Seite:
17,23,24,27,28,30,31,35,37,40,41,42

kirpag Seite:
39

EKHN Seite:
24

Herausgeber:

Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche
in Hessen und Nassau
Elisabethenstraße 51
64283 Darmstadt